Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 8. Mittwoch den 10. Januar 1844.

Bekanntmachung.

Die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember c. fälligen Zinsen der bei der hiesigen Sparkasse niedergelegten Kapitalien sollen

Montag den 8. Januar 1844,
Dienstag den 9. = =
Donnerstag den 11. = =
Montag den 15. = =
Dienstag den 16. = =
Donnerstag den 18. = =

in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr auf dem rathhäuslichen Fürstensaale ausgezahlt werden.

Behufs der Zinsenerhebung ist die Nummer des betreffenden Sparkassen-Quittungsbuches und der Name des Inhabers besonders zu verzeichnen und mit dem Quittungsbuche zu präsentiren.

Die nicht abgeholten Zinsen der 100 Rthl. betragenden Einlagen werden nicht verzinst.

Breslau, den 18. Dezember 1843.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Aufforderung.

Die Einreichung der Erziehungs-Berichte und Vormundschafts-Rechnungen für das Jahr 1843 wird den, der Aufsicht des Vormundschafts-Gerichts untergeordneten Herren Vormündern in Erinnerung gebracht, und erwartet, daß bis Ende Januar 1844 alle Berichte und Rechnungen eingehen. Nach Ablauf dieser Frist, wird die anderweite Aufforderung auf Kosten der Säumigen ergehen.

Die Erziehungs-Berichte müssen vollständig und ihrem Zwecke entsprechend, zu den in der Bestallung bezeichneten Akten erstattet werden.

Die Unterschrift des Vormundes muß, außer dem vollständigen Namen und Charakter, auch die genaue Angabe der Wohnung enthalten.

Zugleich wird auf die Aufforderung vom 9. August 1841 Bezug genommen, wonach über den regelmäßigen Schulbesuch der Pflegebefohlenen die Zeugnisse der betreffenden Lehrer dem Erziehungs-Berichte beigefügt werden müssen.

Zu den Erziehungs-Berichten erhalten die Herren Vormünder, gegen Bezahlung, Formulare beim Buchhändler Herrn Aderholz am Ringe.

Die Erziehungs-Berichte sowohl, als alle übrigen Eingaben an das Vormundschafts-Gericht können, — wenn nicht eine besondere Veranlassung vorliegt — ohne Adresse und unversiegelt abgegeben werden.

Breslau, den 4. Dezember 1843.

Königliches Vormundschafts-Gericht.

Landtags-Angelegenheiten.

Provinz Schlesien.

Landtags-Abschied

für die zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., entbieten Unsern zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen:

Die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

1) Die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen, desgleichen

Freilassung des Bettwerks bei Exekutions-Vollstreckungen.

2) Die Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutions-Vollstreckung, so wie

Verkauf der Früchte auf dem Halm.

3) Die Verordnung, betreffend den Verkauf der Früchte auf dem Halm, und

Bürgerliche Rechte bescholtener Personen.

4) Die Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit einer der beiden Städte-Ordnungen beliehenen Städten,

haben Wir bereits vollzogen.

Straf-Gesetzbuch.

5) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuchs werden bei der Schluß-Berathung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

In gleicher Weise werden die Gutachten Unserer getreuen Stände

Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

6) Ueber den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, so wie

Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern.

7) Ueber den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern, bei der ferneren Berathung dieser Gegenstände berücksichtigt werden.

Provinzial-Rechte.

8) Wir bezeugen Unsern getreuen Ständen für die Sorgfalt, mit welcher sie sich der Prüfung und Begutachtung der denselben vorgelegten Verhandlungen über das Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz unterzogen haben, Unsere Zufriedenheit, müssen dieselben jedoch hinsichts der Gründe, welche der sofort zu bewirkenden endlichen Revision und Publikation des gesammten Provinzialrechts entgegenstehen, auf Unser gnädigstes Propositions-Dekret vom 23. Februar dieses Jahres verweisen, da der Zweck der Beschleunigung der legislativen Arbeiten durch bloße Verstärkung der Arbeitskräfte nicht zu erreichen ist.

Wir werden jedoch erwägen lassen, ob und inwieweit hinsichts derjenigen Gegenstände, welche von Unseren getreuen Ständen zur besonderen Beschleunigung empfohlen sind, ein Bedürfniß vorhanden sei, durch die Gesetzgebung vorzugsweise und schon jetzt einzuwirken.

Anlangend das Gesuch um Beschleunigung der die Schutzgelder-Verhältnisse betreffenden declaratorischen Bestimmung eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Gegenstand, in Veranlassung der Anträge, welche der sechste Landtag in seinem Gutachten über das Gesetz wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken gemacht hat, bei der ferneren Berathung dieses Gegenstandes, deren möglichste Beschleunigung Wir befohlen haben, erwogen werden wird.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände:

daß das Einsammeln der sogenannten Wettergarben und Läutebrote seitens der Schullehrer bei jeder neuen Schullehrer-Vokation durch eine im Ganzen fixirte, das Einsammeln erübrigende Leistung ersetzt werde,

wollen Wir hinsichtlich der von Unseren Behörden zu besetzenden Stellen durch eine allgemeine Anordnung insoweit entgegenkommen, daß bei diesen Stellen von der nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Umwandlung der Kirchen- und Schul-Abgaben in Rente in Beziehung auf die sogenannten Wettergarben und Läutebrote in allen denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, wo sich das eigene Interesse der Schullehrer mit dem Wunsche der Gemeinden dahin vereinigt.

Die von unseren getreuen Ständen in Absicht der Lehne in Unseren Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vorgetragene Bitte werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen, und behalten Uns vor, darüber Unseren getreuen Ständen zu seiner Zeit Unsere endliche Entschließung bekannt zu machen.

Was dagegen das von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Gesuch betrifft,

die Kriminalkosten, welche der Staats-Fond bei delictis publicis trägt, aus demselben, ohne Beschränkung auf den Umstand, ob ein höherer oder niederer Strafgrad erkannt oder der Angeschuldigte völlig freigesprochen worden, zahlen zu lassen,

so ist derselbe mit der bestehenden Verfassung nicht vereinbar und dabei zu beachten, daß die Privat-Jurisdiktionarien in Unserem Herzogthume Schlesien hinsichts der subsidiarischen Verhaftung für die Kriminalkosten, im Vergleiche mit anderen Provinzen Unserer Monarchie, sich bereits einer wesentlichen Erleichterung zu erfreuen haben.

Entwurf eines allgemeinen Bergrechts.

9) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände über den dem Landtage vorgelegten Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung Unseres landesherrlichen Bergwerks-Regals sollen bei der nun unverzüglich zu veranlassenden definitiven Berathung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was aber die speziellen Anträge betrifft, unabhängig von der Publikation dieser Gesetze, schon jetzt

1) die geographischen Gränzen des dem Berg-Amte zu Waldenburg angewiesenen Geschäfts-Bezirks zu beschränken;
2) die Zahl der Revier-Beamten und Markscheider zu vermehren und das Dienst-Einkommen derselben durch feste Besoldungen und Zulagen aus Staats-Fonds zu verbessern;
3) den Bergwerks-Zehnten fortan nur vom Netto-Ertrage der Gruben erheben zu lassen;

so eröffnen Wir dieserhalb Unseren getreuen Ständen Nachstehendes:

Ad. 1. Eine engere Begränzung des Bergamts-Bezirks Waldenburg wird erst dann eintreten können, wenn der Braunkohlen-Bergbau an der Oder, Spree und Warthe eine Ausdehnung gewinnen sollte, welche die Bestellung eines besonderen Berg-Amts für solche rechtfertigt.

Ad. 2. Das in der Berathung begriffene neue Bergrecht wird, den Wünschen der betheiligten Provinzial-Stände entsprechend, die Bergwerks-Eigenthümer sehr wahrscheinlich selbstständiger machen und also Unseren Behörden die bis dahin geübte Aufsicht erleichtern; es liegt daher jetzt kein Grund vor, durch Vermehrung der Beamten und Verbesserung ihrer Gehälter, die Kosten der Aufsicht zu steigern; überdies würden nach Vorschrift der Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 die Mehrkosten von den Bergwerks-Eigenthümern zu tragen sein.

Ad. 3. Ueber die etwanige anderweite Regulirung der Bergwerks-Abgaben werden Wir erst nach Publikation des neuen Berg-Rechts Beschluß fassen können; es ist aber zu der in Antrag gebrachten Ermäßigung des für die Beleihung mit dem landesherrlichen Bergwerks-Regal zu entrichtenden Zehnten für jetzt um so weniger Veranlassung vorhanden, als der zu Unserem Bedauern augenblicklich gedrückte Bergbau auf Eisen in dortiger Provinz dieser Abgabe nicht unterliegt.

Ablösbarkeit der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen Leistungen.

10) Die Unserem Allergnädigsten Propositions-Dekrete vom 17. März c. entsprechende Erklärung Unserer getreuen Stände:

daß von Erneuerung des auf Ablösung technische- und gewerblicher Leistungen in Folge einseitiger Proevokation gerichteten Antrages des 5. Landtages für

jetzt und bis die Wirkungen des Gesetzes vom 30. Juni 1841 sich übersehen lassen, abgestanden werde, wollen Wir genehmigen.

Aufhebung des §. 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

11) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu dem ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 werden bei den ferneren Berathungen über das Gesetz erwogen werden.

Was die Bitte betrifft:

die Auseinandersetzungs-Behörden anzuweisen, daß sämmtliche Kosten der Ablösung nicht auf einmal beigetrieben, sondern auf Antrag der Betheiligten in billige Raten vertheilt werden,

so erledigt sich dieselbe bereits durch die Bestimmung des § 17 der Instruktion vom 16. Juni 1836 zum Kosten-Regulativ vom 25. April ej. a. (Gesetz-Sammlung Seite 193), wonach die innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beizutreibenden Kosten und Vorschüsse, den Grundsteuern gleich, in den zur Erhebung der letzteren bestimmten Terminen dergestalt eingezogen werden sollen, daß dieselben nach Maßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten, nach dem Vorschlage der Kreisbehörde und der Festsetzung der General-Kommission in Terminen von drei bis zu zehn Jahren erhoben und vierteljährlich zur Kasse der letzteren abgeführt werden.

Provinzial-Landtags-Fähigkeit der Görlitzer Landsassen-Güter.

12) In Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände nehmen Wir davon Anstand, die Provinzial-Landtags-Fähigkeit der zur Stadtmitleidenheit von Görlitz gehörigen Landsassen-Güter anzuerkennen und den Besitzern derselben das Recht der Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Ritterschaft zuzugestehen.

Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freyhahn, Karlsmarkt und Dyhernfurth aus dem Stande der Städte.

13) Auf die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände über das Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freyhahn, Karlsmarkt uud Dyhernfurth aus dem Stande der Städte wollen Wir den Uebertritt der Ortschaften Leubus und Freyhahn in den Stand der Landgemeinden genehmigen, da solcher im Interesse der betheiligten Kommunen von den Vertretern derselben beantragt ist, und Unsere getreuen Stände sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt haben.

Desgleichen können Wir es nur für angemessen erachten, daß auch die Ortschaft Karlsmarkt in ständischer Beziehung in den Stand der Landgemeinden übertrete, da die Ordre vom 28. Februar 1832 bestimmt, daß die Städte-Ordnung in allen denjenigen Orten einzuführen sei, welche auf dem schlesischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, nach den örtlichen Verhältnissen von Karlsmarkt aber die Unstatthaftigkeit der Einführung der Städte-Ordnung daselbst außer Zweifel ist und noch hinzutritt, daß diese Ortschaft durch das ihr ursprünglich ertheilte Privilegium vom 7. Oktober 1712 nicht die Rechte einer Stadt erhalten hat, sondern nur zum Marktflecken erhoben worden ist. Wir werden daher anordnen, daß die Ortschaften Leubus, Freyhahn und Karksmarkt in ständischer Beziehung aus dem Stande der Städte ausscheiden und mit den Wahl-Bezirken der Landgemeinden vereinigt werden, innerhalb deren sie belegen sind.

Was dagegen die Ortschaft Dyhernfurth anbetrifft, so haben Wir, in Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände, noch eine nähere Untersuchung und Prüfung veranlaßt, inwiefern die Einführung der Städte-Ordnung daselbst sich als zulässig und zweckmäßig darstellen dürfte, und wollen Wir Uns hiernach wegen Belassung dieser Ortschaft im Stande der Städte Unsere weitere Beschlußnahme vorbehalten.

Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf in den schlesischen Provinzial-Verband.

14) Da Unsere getreuen Stände sich mit dem Antrage des Kommunal-Landtages der Ober-Lausitz,

daß die vormals böhmische Enklave Günthersdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinzialständischer Beziehung der Ober-Lausitz zugewiesen war, der Provinz Schlesien, und zwar hinsichts der Wahl für den Provinzial-Landtag dem Liegnitzer Wahl-Bezirke zugeschlagen werde,

einverstanden erklärt haben, so genehmigen Wir solchen hierdurch.

Wahl des Ausschusses wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes.

15) Dem von Unseren getreuen Ständen zur Ausführung der Bestimmung im § 11 des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes gewählten Ausschusse haben Wir bereits durch die Ordre vom 29. Septbr. c. Unsere Bestätigung ertheilt.

Wahl der Mitglieder des ständbischen Ausschusses.

13) Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen, Uns unterm 25. März c. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses bestätigen Wir hierdurch.

II. Auf die ständischen Petitionen:

1) In der Bitte Unserer getreuen Stände, ihnen Unser Bildniß zur Aufstellung in ihrem Sitzungssaale zu verleihen, erkennen Wir ein erneutes Zeichen ihrer Anhänglichkeit an Unsere Person und werden diese Bitte zu erfüllen gern geneigt sein.

Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen im Kommunaldienste.

2) Dem Gesuche:

die Stadt-Kommunen von der Verpflichtung zur Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen zu entbinden,

kann im höheren Interesse des Staats keine weitere Folge gegeben werden, nachdem im Interesse der Kommunal-Verwaltung hierbei bereits alle diejenigen Rücksichten eingetreten sind, welche ohne gänzliche Zurücksetzung der Militair-Invaliden in ihren wohlerworbenen Ansprüchen stattfinden können.

Verzugszinsen des Fiskus.

3) Die von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragene Bitte,

die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögeruugs-Zinsen aufzuheben,

sind Wir, unter Beschränkungen, zu erfüllen geneigt, welche geeignet sein werden, die Staats-Kassen bei außerordentlichen Ereignissen von übermäßigen Ansprüchen zu schützen.

Unser Staats-Ministerum hat den Auftrag erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

Deklaration des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769.

4) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

Die Bedenken, welche bei der Anwendung des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 erhoben werden, statt durch richterliche Entscheidung in jedem einzeln Falle, durch eine authentische Deklaration zu erledigen,

können Wir, ohne Verletzung bestehender Rechte, nicht willfahren, verweisen dieselben vielmehr auf den Inhalt der früheren Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1831 und 22. Juni 1834, wobei es das Bewenden behalten muß.

Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. Novbr. 1816.

5) Der Entwurf einer Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. November 1816 wegen Verpflichtung der Civil-Gerichte zur Aufnahme und Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen liegt Unserem Staats-Rathe zur Berathung vor, und wird dieser Gegenstand, so weit es die Umstände gestatten, beschleunigt werden.

Vertretung der Deposital-Defekte bei Königl. Gerichten.

6) Unsere getreuen Stände haben gebeten, die Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung Tit. I. §§ 54 bis 63 dahin abzuändern,

daß der Staat die Verpflichtung übernimmt, die bei Königlichen gerichtlichen Depositorien durch Pflichtverletzungen der Beamten entstehenden Verluste, unter Vorbehalt der Ersatzforderung an den Schuldigen, den Eigenthümern zu ersetzen.

Auf diesen Antrag einzugehen können Wir Uns jedoch nicht veranlaßt finden. Die Deposition von Vermögen erfolgt immer im Interesse einzelner Personen und nicht im Interesse der Gesammtheit des Staats; auch wird die Verwaltung der Deposita bei Unseren Gerichten, eben so wie bei Privatgerichten, von der Verwaltung des Staats-Vermögens völlig getrenntgehalten.

Die Gesetzgebung hat dafür gesorgt, daß nur tüchtige und rechtschaffene Beamte angestellt werden sollen, und deren aufmerksame Beaufsichtigung angeordnet. Damit hat der Staat allen ihm obliegenden Pflichten der Vorsorge vollständig genügt. Für die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften und für Verbrechen der Beamten einzustehen, kann dem Staate nicht angemuthet werden.

Einziehung der Geldstrafen und Priorität der Untersuchungskosten vor denselben.

7) Der Antrag Unserer getreuen Stände, durch ein Gesetz anzuordnen,

daß in den Uutersuchungen, in welchen alternativ auf Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt wird, und der Verurtheilte die einer Privat-Jurisdiktion nicht zufallende Geldstrafe berichtigt, zur Zahlung der Untersuchungskosten aber unvermögend ist, die durch die Untersuchung veranlaßten baaren Auslagen vorzugsweise aus dem bezahlten Strafgelde entnommen werden sollen,

findet seine Erledigung in dem § 368 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 50 § 476. Es ist bestimmt derselbe:

„Untersuchungskosten haben, sie mögen im Konkurse oder außerhalb desselben mit den Geldstrafen in Kollision kommen, jederzeit vor den letzteren den Vorzug.“

Es folgt daraus, daß der von einem Angeschuldigten beigetriebene oder ohne nähere Bestimmung gezahlte Geldbetrag zunächst zur Berichtigung der Kosten verwendet werden muß. Wenn aber Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß dies zu Gunsten der Privat-Gerichtsherren auch dann geschehen möge, wenn der Angeschuldigte zunächst die Geldbuße freiwillig erlegt hat, so steht dem entgegen, daß nach allgemeinen Rechtsregeln der Schuldner in der Wahl, welche von mehren Schuldposten er zunächst bezahlen will, nicht beschränkt werden kann, daß es auch den Grundsätzen der Billigkeit nicht entsprechen würde, die von einem Angeschuldigten geleistete Zahlung gegen seinen Willen auf die Untersuchungskosten anzurechnen, zu deren Berichtigung ihm die Gesetze größere Nachsicht und Schonung gestatten, und ihn dadurch in die Lage zu versetzen, für die nicht gezahlte Geldbuße die Freiheitsstrafe erdulden zu müssen.

Besonderes Gerichts-Depositorium in der Stadt Wünschelburg.

8) Die nähere Prüfung des Antrages Unserer getreuen Stände,

Anordnung zutreffen, daß in der Stadt Wünschelburg ein eigenes, von dem in Neurode getrenntes Stadtgerichts-Depositorium eingerichtet werde,

haben Wir Unserem Justiz-Minister aufgegeben und denselben ermächtigt, dem Gesuche zu willfahren, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines besonderen Handels-Gesetzbuches.

9) Auf den Antrag wegen Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines besonderen Handels-Gesetzbuches eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß der Entwurf zu einer Verordnung wegen Einrichtung von Handelsgerichten bereits der Berathung des Staatsraths unterliegt, und dabei auch erwogen werden wird, ob diese Einrichtung von der Publikation eines umfassenden Handels-Gesetzbuches abhängig zu machen sei, oder ob dem Bedürfnisse durch besondere Verordnungen über einzelne, schon in Berathung stehende Gegenstände des Handelsrechts, namentlich

1) über das Verfahren bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedern kaufmännischer Corporationen, und
2) über das Wechselrecht,

werde genügt werden.

Ueber Aktiengesellschaften haben Wir bereits unterm 9. November d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 341) ein besonderes Gesetz erlassen.

Verstattung der Justiz-Kommissarien zur freien Praxis bei allen Gerichten.

10) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß den Justiz-Kommissarien gestattet werden möge, bei allen Gerichten Prozesse und überhaupt Rechtsgeschäfte jeder Art zu betreiben, haben Wir auf einen ähnlichen Antrag der sächsischen Provinzial-Stände bereits früher in sorgfältige Erwägung genommen und demselben durch die Verordnung vom 21. Juli d. J. insofern Statt gegeben, daß fortan jedem Justiz-Kommissarius frei stehen soll, ohne Einschränkung auf einen Gerichts-Bezirk, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

Was dagegen die eigentliche Prozeß-Praxis betrifft, so hängt die bestehende Einrichtung theils in Betreff der verschiedenen Qualifikation, welche für die bei den Obergerichten und für die bei den Untergerichten angestellten Justiz-Kommissarien gefordert wird, theils in Betreff der Nothwendigkeit, dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, auch an entlegenen Orten einen Sachwalter anzutreffen, was ohne ein gesichertes Einkommen, und also ohne Verweisung auf einen bestimmten Bezirk, unausführbar ist, mit den bestehenden Prozeßvorschriften so genau zusammen, daß eine Abänderung jener Einrichtung der Revision der Prozeß-Ordnung votbehalten bleiben muß.

Vervollkommnung und Erweiterung des Schiedsmänner-Amtes.

11) Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, wollen Wir:

1) von der Vorschrift, daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen oder ländlichen Gemeinen und der Corporationen eine Ausnahme gestatten; auch
2) dem Antrage, daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armen-Kasse entrichten solle, Unsere Genehmigung ertheilen.

Dagegen können Wir den Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner eine unbedingte Stempelfreiheit nicht bewilligen, da das Interesse der Stempel-Verwaltung, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch gefährdet und die Schiedsmänner, dem Zwecke ihres Amtes zuwider, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verleitet werden würden.

Abänderung des § 14. Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841.

12) Die im § 14 der Instruktion des Justiz-Ministeriums vom 1. Mai 1841 enthaltene Bestimmung,

wonach Schiedsmänner, welche mit Parteien verhandeln, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, das Protokoll in der Sprache der Parteien niederschreiben müssen und sich daher mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen dürfen, wenn sie der fremden Sprache so weit kundig sind, um in derselben reden und schreiben zu können, steht mit den für Richter und Notarien in einem gleichen Falle gegebenen Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil II. Titel 2 § 37 seq. und des Gesetzes vom 9. Juli 1841 im Einklange und kann keine Abänderung erleiden, da die Parteien nur auf diese Weise vor Uebereilungen und Mißverständnissen der Schiedsmänner gesichert werden können.

Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in ihnen verstorbenen Sträflinge und Korrigenden.

13) Dem Antrage

wegen Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in demselben verstorbenen Sträflinge und Korrigenden,

wollen wir gern stattgeben, und wird das Erforderliche in dieser Beziehung veranlaßt werden.

Klagen der Patrimonial-Gerichtsherren gegen ihre Gerichts-Eingesessenen.

14) Dem Antrage Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind Wir insoweit zu entsprechen geneigt, als in Prozessen der Gutsherrschaft gegen die Gerichts-Eingesessenen der beklagte Theil auch ohne Perhorrescenzgründe auf die Entscheidung des zunächst vorgesetzten Gerichts zu provoziren die Befugniß erhalten soll. Unseren Justiz-Minister haben Wir beauftragt, hierüber eine Verordnung vorzubereiten.

Revision des Wechselrechts.

15) Auf die Bitte Unseren getreuen Stände:

die Revision des Wechselrechts beschleunigen und die Wechselfähigkeit für jeden, der Verträge zu schließen berechtigt ist, allgemein eintreten zu lassen,

eröffnen Wir denselben, daß der Entwurf des neu bearbeiteten Wechselrechts in der Berathung sich befindet und bei dieser die Frage: ob die beschränkenden Bestimmungen über die Wechselfähigkeit aufzuheben und die Wechselfähigkeit auszudehnen sei, zur Erwägung gezogen werden soll.

Vorlegung des Ehescheidungs-Gesetzes an den Provinzial-Landtag.

16) Auf die von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Bitte, das in der Berathung begriffene Gesetz über die Ehescheidungen dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen, verweisen Wir dieselben auf die bereits mit Unserer Genehmigung dem Landtags-Marschall gemachte Eröffnung, daß die Absicht feststehe, die ständische Begutachtung des Gesetzes eintreten zu lassen, sofern dasselbe überhaupt noch Bestimmungen enthalten sollte, rücksichtlich deren verfassungsmäßig das Gutachten der Stände einzuholen ist.

Beschränkung des leichtsinnigen Eingehens von Ehen.

17) Obgleich leichtsinnig eingegangene Ehen aus den von Unseren getreuen Ständen hervorgehobenen Gründen als ein großes Uebel anerkannt werden müssen, so tragen wir dennoch Bedenken, denselben durch direkte Beschränkungen, welche von Unseren getreuen Ständen auch nicht beantragt worden, entgegenzuwirken. Eine heilsame Gegenwirkung gegen jenen Leichtsinn ist aber von denjenigen die Ehe betreffenden Bestimmungen zu hoffen, deren Berathung von Uns angeordnet und noch im Gange ist. Ernste und würdige Behandlung der Ehesachen, und insbesondere eine richtige Behandlung der Ehescheidungen, sind geeignete Mittel, das allgemeine Bewußtsein der hohen Würde und der Heiligkeit der Ehe herzustellen und zu befestigen und dadurch von leichtsinniger Eingehung der Ehre zurückzuhalten. Außerdem haben Wir, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, eine legislative Berathung der Frage befohlen, ob im Interesse der guten Sitte und der Ehen die auf unehelichen Geschlechts-Umgang gegründeten Ansprüche unzüchtiger Weibspersonen und unehelicher Kinder zu beschränken sind, und behalten Uns, nach Maßgabe des Ausfalls dieser Berathung, auf die Anträge Unserer getreuen Stände, deren Tendenz Uns wohlgefällig gewesen ist, die weitere Entschließung vor.

Emanirung einer neuen Stolgebühren-Taxordnung für Schlesien.

18) Die Vorarbeiten Behufs Emanirung einer neuen Stolgebühren-Taxordnung für Schlesien werden fortgesetzt. Dieselben sind jedoch so umfangreich und mit so viel Schwierigkeiten verbunden, daß bei aller Fürsorge, welche man ihrer Beschleunigung widmet, es dennoch wohl einiger Zeit noch bedürfen wird, bevor dieses Werk zu Stande kommen kann.

Taubstummen-Anstalt in Breslau.

19) Auf die von Unseren getreuen Ständen eingelegte Verwendung wollen Wir dem Vereine für den Unterricht und die Erziehung der Taubstummgebornen in Schlesien, in Anerkennung seiner segensreichen Wirksamkeit, auf das von ihm bei Uns angebrachte Gesuch, den Verkauf der bisher von ihm als Anstaltshaus benutzten ehemaligen Kurie auf dem Dome in Breslau, und die Verwendudg des Erlöses für den projektirten und bereits begonnenen Neubau eines solchen Hauses unter der in das Hypotheken-Folium desselben einzutragenden Bedingung gestatten, daß der Erlös für das jetzige Haus der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesen werden soll, wenn entweder das im Bau begriffene neue Haus veräußert und das Kaufgeld nicht an ein anderweit zu substituirendes Etablissement wieder verwendet wird, oder wenn der Verein ganz aufhört. Was die von dem Vereine zugleich angebrachte und auch von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bitte betrifft, daß außerdem zu den Kosten, des Neubaues eines größeren Hauses, in welchem die bisherige Zahl von 57 Zöglingen auf mindestens 100 erhöht werden soll, eine Unterstützung aus der Staatskasse geleistet werden möge, so erkennen Wir auch hierbei die löbliche Absicht des Vereins, seinen Bestrebungen, nach Maßgabe des sich herausstellenden größeren Bedürfnisses, eine weitere Ausdehnung zu geben, in vollem Maße an, und wollen demselben für den angegebenen Zweck eine Unterstützung von 3000 Rthlr. auf die Staatskasse anweisen. Wir hegen dabei das zuversichtliche Vertrauen, daß, mit Rücksicht auf das in der Provinz sich allgemein kundgebende Interesse für die Wirksamkeit des Vereins, auch Unsere getreuen Stände geneigt sein werden, demselben ihrerseits, wie bisher schon von ihnen geschehen, so auch ferner nach Maßgabe des Bedürfnisses Beihülfe zu leisten.

Ausbildung der Seminaristen.

20) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, Fürsorge treffen zu lassen,

„daß, auch bei Vermehrung der Seminaristen auf die nothwendige Zahl, deren gründliche Ausbildung, wie bisher im dreijährigen Kursus erfolgen könne,"

eröffnen wir denselben, daß die neuerlich angeordnete Einführung eines zweijährigen Seminar-Kursus theils auf den in andern Provinzen bestehenden Einrichtungen und den daselbst gemachten Erfahrungen beruht, theils mit anderweitigen Anordnungen, wegen Vorbildung der Präparanden für das Seminar, zusammenhängt, so daß die Bildungszeit der Schulamts-Aspiranten künftig einen größern Zeitraum als bisher umfassen wird. Unsere getreuen Stände dürfen daher der Besorgniß nicht Raum geben, daß durch die Wiedereinführung des zweijährigen Seminarkursus die gründliche Ausbildung der Seminar-Zöglinge gefährdet werde.

Dienst-Einkommen der Land-Schullehrer und Adjuvanten.

21) Aus der Petition Unserer getreuen Stände haben Wir mit Wohlgefallen die Theilnahme ersehen, welche dieselben der Lage der nicht hinreichend besoldeten Land-Schullehrer und Adjuvanten widmen.

Unsere Behörden sind schon seit längerer Zeit damit beschäftigt, eine genaue Uebersicht der Verhältnisse der Landschullehrer und der Mittel, durch welche dem Nothstande der nicht hinreichend besoldeten Lehrer abgeholfen werden kann, zusammenzustellen, und werden die zur Gewinnung derselben etwa noch weiter erforderlichen Vorbereitungen dergestalt beschleunigen, daß das Ergebniß der stattgefundenen Untersuchung und Erörterung, wo möglich, dem nächsten Landtage, nach dem von Unseren getreuen Ständen gemachten Antrage, vorgelegt werden kann. Indem Wir diese Vorlegung zu veranlassen Uns vorbehalten, glauben Wir, bei der Theilnahme, womit Unsere getreuen Stände diesen Gegenstand in ihrer Petition aufgenommen haben, zum voraus die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß dieselben geneigt sein werden, zur Beseitigung der sich ergebenden Schwierigkeiten thätig mitzuwirken.

Zwangsgebrauch der Extraposten.

22) Inwieweit Aufhebung oder Milderung des Zwangsgebrauches der Extraposten wird eintreten können, muß den Berathungen über das Unserem Staats-Ministerium im Entwurf vorliegende neue Postgesetz vorbehalten bleiben.

Ermäßigung des Brief-Porto's

23) Modifikationen des Porto-Regulativs v. 28. Dez. 1824, durch welche die Anträge Unserer getreuen Stände auf Ermäßigung des Brief-Porto Berücksichtigung finden werden, sind in der Berathung begriffen. Unsere Entschließung ist darüber zu gewärtigen.

Der Frankirungszwang für Briefe nach und aus einigen fremden Staaten, welchen Unsere getreuen Stände als erschwerend für den Verkehr bezeichnen, wird durch Vereinbarungen mit den betreffenden fremden Regierungen so weit als möglich beseitigt werden.

Was die beantragte Feststellung einer in allen deutschen Staaten die Portofreiheit bedingenden Rubrik betrifft, so müssen Wir Unsern getreuen Ständen bemerklich machen, daß, wenn hiermit der Antrag ausgedrückt werden soll, amtliche, zur Portofreiheit geeignete Korrespondenz zwischen Unsern und andern deutschen Staats-Behörden gegenseitig ohne Portozahlung zu befördern, deshalb bereits sachgemäße Einrichtungen bestehen.

Von dieser Portofreiheit sind auch die Angelegenheiten armer zur Portozahlung unfähiger Partieen, so weit ihre Angelegenheiten von den Behörden betrieben werden, nicht ausgeschlossen.

Modifikationen des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822.

24) Dem Antrage:

„die im Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 enthaltenen Strafbestimmungen dahin abzuändern, daß die Stempelstrafe bei der ersten Contravention, außer der Nachholung des fehlenden Stempels, nur in dessen einfachen, und im Wiederholungsfalle im doppelten Betrage bestehen dürfe,"

können wir nicht willfahren, da die durch die §§ 21 und 22 des angeführten Gesetzes angeordneten Strafe des vierfachen Betrages der nicht verbrauchten Stempel, der im § 242, Tit. 20, Theil II, des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Regel völlig entspricht, und diese auch in der neueren Steuer-Gesetzgebung überall festgehalten ist.

Bei der Stempelsteuer würde sich eine Ausnahme umsoweniger rechtfertigen, als hier — namentlich bei Privat-Verträgen — die Entdeckung der Contraventionen selten, mithin die Anreizung zu solchen groß ist, und daher eine mildere Strafe die Steuerkasse nicht gehörig schützen würde, während die mit der Stempelverwaltung beauftragten Behörden von der ihnen ertheilten Befugniß zur Ermäßigung und selbst zum gänzlichen Erlaß der Stempelstrafen dann Gebrauch machen, wenn die Contravention auf einem entschuldbaren Versehen beruht, oder sonst erhebliche Milderungsgründe vorhanden sind. Dem weiteren Antrage:

„den Produzenten als solchen von der Stempelstrafe freizulassen, und nur den eigentlichen Contravenienten in Anspruch zu nehmen,"

steht entgegen, daß sich Jedermann vor der Anwendung dieser im steuerlichen Interesse erforderlichen Maßregel durch Verweigerung der Annahme eines nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Dokuments, oder durch sofortige Anzeige der Contravention bei der Behörde sichern kann.

Was den außerdem noch gestellten Antrag anlangt

„die in der Petition vom 31. März 1837 gemachten Vorschläge wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Stempelgesetzes in Erwägung ziehen zu lassen, falls dies bei der Revision desselben nicht geschehen sein sollte,"

so geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß sich zwar der Zeitpunkt, wann mit einer allgemeinen Revision und Umarbeitung des Stempel-Gesetzes wird vorgeschritten werden, wegen der mancherlei hierbei mitzuberücksichtigenden Einwirkungen auf andere Verwaltungszweige, noch nicht bestimmen läßt, hiermit jedoch einzelne Modifikationen dieses Gesetzes, so weit sich erfahrungsmäßig ein Bedürfniß hiezu ergeben hat, nicht ausgeschlossen sein werden.

Baldige Emanirung des Gewerbe-Polizei-Gesetzes.

25) Es sind die nöthigen Anordnungen getroffen, daß das in der Berathung begriffene Gewerbe-Polizei-Gesetz — den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend — bald erscheinen wird.

Doppelte Wegezoll-Erhebung in Breslau.

26) Die Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß Behufs Festsetzung der Wegegelder-Erhebung die von Breslau ausgehenden Straßenzüge vom Mittelpunkt der Stadt aus gemessen seien und somit für das städtische Pflaster, dessen Unterhaltung der Stadt gegen Erhebung eines Brücken- und Pflaster-Zolls obliege, eine doppelte Abgabe erhoben werde, hat sich bei der angestellten Untersuchung als nicht völlig richtig ergeben. Vielmehr hat sich herausgestellt: daß bei der Chausseegeld-Erhebung für die Straßen von Breslau nach Brieg, Posen, Strehlen und Striegau das städtische Pflaster nicht mit eingerechnet ist, während dies bei den übrigen Straßen zweifelhaft erscheint und noch einer näheren Aufklärung bedarf. Sollte es sich dabei ergeben, daß die Voraussetzung Unserer getreuen Stände zum Theil richtig gewesen und die bereits eingeleitete Unterhandlung mit der Stadt Breslau wegen Ablösung des städtischen Pflaster- und Brückenzolles nicht zu einem baldigen Ziele führen, so wird die beantragte Ermäßigung des Chausseegeldes angeordnet werden.

Steuerverhältnisse in den Städten Görlitz und Lauban.

27) Die Klassensteuer ist in den Vorstädten von Görlitz nicht, wie Unsere getreuen Stände vermeinen, nur provisorisch, sondern seit dem Jahre 1823 definitiv eingeführt, und wenn hierdurch allerdings eine in manchen Beziehungen unbequeme Trennung zwischen der Stadt und den Vorstädten herbeigeführt wird, so befindet sich doch Görlitz dieserhalb in keiner nachtheiligeren Lage, als die meisten größeren Städte Unserer Monarchie, wo zum besseren Schutz der Mahl- und Schlachtsteuer die gleiche Einrichtung getroffen ist; — so weit aber der bestehende Zunftzwang auf das Verhältniß zwischen der Stadt und den Vorstädten einen störenden Einfluß übt, wird das in dem letzten Stadium der Berathung begriffene Gewerbe-Polizeigesetz dessen Beseitigung herbeiführen. — Dennoch ist bereits unter dem 23. Januar d. J. dem Ober-Präsidenten eine gründliche Erörterung darüber aufgetragen, ob unter Erwägung aller Verhältnisse eine Erweiterung des Mahl- und Schlachtsteuerbezirks zulässig sei, nach deren Beendigung Unsere Entschließung erfolgen wird. Wegen der in dem halbmeiligen Umkreise der Städte Görlitz und Lauban wohnenden unbemittelten Einwohner, welche durch die Verpflichtung zur Klassensteuer ungewöhnlich

hart betroffen werden, ist bereits unter dem 11. Dez. 1841 und 20. Oktober 1842 dahin Vorsehung getroffen, daß ihnen ein angemessener Erlaß dieser Steuer zu Theil werde, und erstreckt sich diese Anordnung auch auf die Gewerbetreibenden der Vorstädte. Dagegen müssen Wir Anstand nehmen, wegen Herabsetzung der Gewerbesteuer von letzteren den Anträgen Unserer getreuen Stände zu entsprechen, da diese Besteuerung der in der ganzen Monarchie zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmung entspricht.

Erlaß der Weinsteuer.

28) Auf den Antrag, die durch das Gesetz vom 25. September 1820 für die ganze Monarchie eingeführte Weinsteuer für die Provinz Schlesien ein- für allemal zu erlassen, — können Wir nicht eingehen, da die ungünstigeren klimatischen Verhältnisse der östlichen Provinzen durch die Bestimmung des Gesetzes, wonach die daselbst belegenen Weinberge nur in den drei untersten Stufen der Weinsteuer eingeschätzt werden dürfen, bereits die nöthige Berücksichtigung gefunden haben.

Daß Uns übrigens die durch äußere Verhältnisse herbeigeführte Bedrängniß des Weinbauers nicht entgangen und solche durch Steuerermäßigungen so weit thunlich erleichtert ist, haben Unsere getreuen Stände selbst anerkannt; aus gleicher Rücksicht haben Wir auch die Steuer von dem Weingewinn des Jahres 1843 in Gnaden gänzlich zu erlassen geruht.

Abschreibung der Brau- und Brennereisteuer.

29) Durch das Edikt vom 10. September 1748 sind die schlesischen Grundsteuer-Kataster für geschlossen erklärt, und muß seitdem die von den Dominien und anderen Besitzungen zu zahlende Grundsteuer als eine auf dem Gesammt-Ertrage der Güter haftende Abgabe behandelt werden, welche wegen des veränderten Ertrages des einen oder anderen Wirtschaftszweiges weder erhöht oder ermäßigt werden darf. Wir können daher einen Grundsteuer-Erlaß wegen der ursprünglich nach dem Ertrage der Brennereien und Brauereien katastrirten Quoten nicht eintreten lassen.

Besteuerung des ausländischen Eisens.

30) Die Beförderung des Gewerbfleißes und des Handels Unserer Unterthanen bildet, wie Wir den getreuen Ständen auf Ihre in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche zu erkennen geben, fortdauernd einen Gegenstand Unserer besonderen landesväterlichen Fürsorge; daß aber die dafür auszuwählenden Mittel aus einem höheren als dem provinziellen Standpunkte beurtheilt und gewählt werden müssen, ist von ihnen selbst anerkannt und hervorgehoben.

Wegen der anderweiten Besteuerung des Eisens sind nach sehr sorgfältiger Prüfung des wichtigen Gegenstandes Verhandlungen mit den Regierungen des Zollvereins angeknüpft, deren Beendigung bald zu erwarten ist.

Vermehrung der Kunststraßen.

31) Der früher beabsichtigte Bau einer Chaussee von Oppeln über Kosel nach Ratibor ist bisher noch ausgesetzt worden, weil durch den inzwischen eingeleiteten Bau der oberschlesischen Eisenbahn und durch die in Aussicht gestellte Anschlußbahn von Kosel nach Oderberg die Nothwendigkeit der bezeichneten Chaussee zweifelhaft geworden ist, und es jedenfalls räthlich erscheint, zuvor die Einwirkung der fraglichen Eisenbahnen auf den Verkehr abzuwarten. — Dagegen sind wegen des kunstmäßigen Ausbaues der Straße von Ratibor bis zur Landesgränze bei Klingebeutel in der Richtung auf Troppau im Wege eines Aktienunternehmens mit Zuschüssen aus den Staatskassen Einleitungen getroffen, und ist in ähnlicher Weise der Bau einer Chaussee von Jägerndorf über Leobschütz nach Kosel zum Anschluß an die Eisenbahn in Aussicht gestellt.

Was die ferneren Anträge um Erbauung von Chausseen

1) von Militsch durch Trachenberg, Herrnstadt, Guhrau und Winzig nach Steinau,
2) von Tarnowitz durch Lublinitz, Guttentag, Rosenberg, Konstadt und Namslau nach Brieg, und
3) von Frankenstein über Münsterberg nach Neisse

betrifft; so wird zwar nicht verkannt, daß solche für den provinziellen Verkehr von wesentlichem Interesse sind. Indeß sind zur Zeit noch andere, für den allgemeinen Verkehr wichtigere Handelsstraßen auszubauen, und werden die hierzu disponiblen Geldmittel des Staates noch auf längere Zeit hinaus in Anspruch genommen; so daß es nicht zulässig erscheint, die Uebernahme jener drei Chausseebauten in der bedeutenden Ausdehnung von ungefähr 40 Meilen auf Staatskosten zu übernehmen. Dagegen sind Wir nicht abgeneigt, für diese Bauten, falls sich die betreffenden Kreisstände oder Aktienvereine zu deren Ausführung bereit finden lassen, angemessene Prämien aus der Staatskasse zu bewilligen.

Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

32) Der Antrag Unserer getreuen Stände, daß, wenn Behufs Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen, die Hülfe der Einwohner der Orte, in deren Feldmarken sich der Schneefall ereignet hat, zur Herstellung der Passage in Anspruch genommen werden muß, diese Hülfe nur gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohns gefordert werden möge, wird bei Berathung der neuen Wegeordnung in Erwägung genommen werden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes muß es aber bei den Bestimmungen der Ordre vom 8. März 1832, welche gegen die Anordnung im § 13 des Wegezollreglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 26. August 1789, wonach die Ausschüttung des Schnees in tiefen Wegen von den Bewohnern ohne alle Vergütung zu bewirken war, bereits eine wesentliche Erleichterung gewährt hat, sein Bewenden behalten.

Heranziehung der Zugvieh haltenden Gewerbtreibenden zu den Wegebauten.

33) Der Entwurf der allgemeinen Wegeordnung ist in der Vorberathung begriffen. Auf die möglichste Beschleunigung der desfallsigen Verhandlungen wird Bedacht genommen, auch werden dabei die von Unseren getreuen Ständen angeregten Fragen hinsichtlich der Veranlagung der Spanndienste zu den Wegebauten Seitens der Kreis-Versammlungen, so wie der Heranziehung solcher Gewerbetreibenden auf dem Lande, die zwar keinen Acker besitzen, aber Zugvieh halten, bei Vertheilung der Wegebaudienste, zur Erörterung gezogen werden.

Verbesserung der Oder-Schifffahrt.

34) Unseren getreuen Ständen theilen Wir anliegend eine in Folge eines ähnlichen Antrages der pommerschen Stände von Unserem Finanz-Minister ausgearbeitete Denkschrift mit, woraus sich die Maßregeln, welche in den letzten 25 Jahren Behufs Verbesserung der Schiffbarkeit der Oder zur Ausführung gekommen sind, so wie deren Erfolge ergeben.

Unsere getreuen Stände werden sich daraus überzeugen, daß die Wichtigkeit dieser Wasserstraße keinesweges verkannt, vielmehr auf deren Verbesserung sehr ansehnliche Summen verwendet sind, auch der Schifffahrts-Verkehr fortwährend bedeutend erleichtert und gestiegen ist.

Dem vorgetragenen Wunsche entsprechend soll übrigens darauf Bedacht genommen werden, nach Maßgabe der auf die vielen Wasserwege Unserer Monarchie in gerechtem Maße zu vertheilenden disponiblen Mittel auch ferner die Regulirung der Oder möglichst zu fördern.

Wegen Ankauf des Oderwehrs zu Dyhrenfurth und Aufhebung des bei demselben erhobenen Zolles, wegen angemessener Erweiterung des Schiffzuges an dem Oderwehre zu Beuthen, und wegen Anlegung eines Winterhafens bei Breslau sind bereits vor Eingang des Antrages Unserer getreuen Stände Einleitungen getroffen. — Inwiefern zu letzterem Zwecke eine bestimmte Summe aus der Staatskasse zu bewilligen sei, wird sich erst nach Aufstellung eines vollständigen Planes ermessen lassen.

Was den Antrag betrifft, einen besonderen Kommissarius für das Geschäft der Oder-Regulirung zu bestellen: so wird darauf bemerkt, daß hiermit bereits der Departements-Rath der Ober-Bau-Deputation seit längerer Zeit beauftragt ist, und daß von demselben bei den alljährlichen Strombefahrungen die Wasserbau-Beamten der verschiedenen Regierungs-Bezirke zugezogen werden, wonach die beantragte Bildung besonderer Lokal-Kommissionen um so weniger erforderlich erscheint, als nach dem beigefügten Promemoria das bisherige Verfahren von dem günstigsten Erfolge gewesen ist.

Die Räumung des Oderbettes von Schifffahrts-Hindernissen ist bisher schon zum großen Theil vom Staate übernommen worden. Eine vollständige Erledigung wird diese Angelegenheit demnächst im gesetzlichen Wege durch die in der Berathung begriffene Strom- und Ufer-Ordnung erhalten.

Inwiefern künftig zur Vertiefung des Fahrwassers Baggermaschinen anzuwenden und längs des Oderstromes ein geregelter Leinpfad herzustellen sein wird, läßt sich erst dann ermessen, wenn die eingeleiteten Regulirungs-Arbeiten ganz vollendet sind und dem Strome dadurch ein bestimmter Lauf angewiesen ist.

Was endlich den Vorschlag Unserer getreuen Stände betrifft, Muster-Fahrzeuge zur Beschiffung der Oder auf Staatskosten zu erbauen: so ist darauf nicht einzugehen, weil die Erfahrung lehrt, daß Verbesserungen in dieser Beziehung bei den Schiffern am schwersten Eingang finden, wenn sie ihnen von Seiten der Behörden vorgeschlagen werden. Dagegen sind Wir gern bereit, für die Erbauung solcher Musterfahrzeuge, wo sich Privat-Personen dazu verstehen, angemessene Unterstützung aus der Staatskasse zu bewilligen; wie denn auch bereits kürzlich einem Schiffbauer zu Oppeln eine Unterstützung von 500 Rthl. zu diesem Behufe gewährt ist.

Aufhebung aller Holz-Licitationen in den Königl. Forsten.

35) Dem Antrage, bei Aufhebung der Holz-Licitationen die frühere Bestimmung fester Holzpreise in unseren Forsten wieder eintreten zu lassen, kann in der Ausdehnung, welche von Unseren getreuen Ständen gewünscht zu sein scheint, nicht gewillfahrt werden.

Das Verfahren bei dem Holzverkaufe in Unseren Forsten ist bereits einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, wobei vielseitige Erörterungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die jetzt bestehenden Einrichtungen zweckmäßig sind, daß deshalb der Verkauf des Holzes im Wege der Licitation auch ferner als Regel beizubehalten ist, und daß dies selbst dem Interesse der Holz-Konsumenten entspricht. Denn nicht alle Bedürfnisse an Brennmaterial können aus Unseren Forsten befriedigt werden, und aus diesem Grunde würde die unbedingte Wiederherstellung fester Taxpreise bei allen Holzverkäufen unvermeidlich zu vielen Beschwerden über Begünstigung und Bevorzugung einzelner Holzkäufer Anlaß geben.

Durch neuerlich getroffene Anordnungen und durch Erweiterung der den Regierungen früher zugestandenen Befugnisse zum Verkauf von Holz aus freier Hand in geeigneten Fällen, insbesondere zur Abgabe von Brennmaterial an unbemittelte Einwohner, sind übrigens die Uebelstände, welche den obigen Antrag veranlaßt haben, thunlichst beseitigt.

Vermehrung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder für die Provinz Schlesien.

36) Wenn Unsere getreuen Stände auf den gemeinschaftlichen Antrag der Abgeordneten der Oberlausitz,

> daß die letztere stets durch ein Mitglied aus der Zahl ihrer Abgeordneten in dem ständischen Ausschusse der Provinz Schlesien vertreten werde,

nicht unbedingt eingegangen sind, dagegen die Bitte vorgetragen haben, der Provinz Schlesien überhaupt zu gestatten, eine größere Anzahl als 12 Mitglieder zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, um alsdann auch jedesmal Abgeordnete aus der Oberlausitz zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, so können Wir derselben Unsere Genehmigung nicht ertheilen. Es würde dadurch die Gleichheit der Vertretung der verschiedenen Provinzen in der Versammlung der vereinigten Ausschüsse aufgehoben werden und überdies die Folge davon sein, daß auch andere Provinzen aus den mannigfachsten Gründen eine Vermehrung in Anspruch nehmen dürften, während ein einwandsfreier Maßstab für eine solche Verschiedenheit nicht zu finden ist.

Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und Veröffentlichung der Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, durch Redaktion von Landtagsblättern.

37) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

> die Öffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und die vollständige Veröffentlichung der Landtads-Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, zu gestatten,

müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.

Inwiefern es für angemessener zu erachten, statt der bisher durch die Zeitungen veröffentlichten Landtags-Berichte, die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages in einer mehr übersichtlichen Form, durch besonders zu redigirende Landtagsblätter zur Veröffentlichung zu bringen, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten

Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden.

38) Was die verschiedenen in der Denkschrift vom 1. Mai c. Uns vorgetragenen Anträge wegen Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden anbetrifft, und zwar:

1) für die städtischen Abgeordneten das Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes auf eine fünfjährige Dauer der Besitzzeit zu beschränken,
2) die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten nicht mehr durch den Betrieb bürgerlicher Gewerbe zu bedingen,
3) den zur Wählbarkeit eines Abgeordneten im Stande der Landgemeinden erforderlichen Steuersatz von 12 Rthl. auf 6 Rthl. und da, wo er nach Art. X. der Verordnung vom 2. Juni 1827 schon auf 6 Rthl. bestimmt ist, auf 3 Rthl. herabzusetzen,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dermalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen; indessen wollen Wir den Antrag ad 1) da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus dem Auge verlieren und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem vorstehenden Grundsatze bestimmen könnte.

Einfache Stimmen-Mehrheit für Petitionen.

39) Der Antrag,

> daß bei Petitionen die einfache Stimmen-Mehrheit ausreichend sein möge, um solche zu Unserer Kenntniß bringen zu dürfen,

hat die gesetzlich erforderliche Majorität von ⅔ der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Wenn in Folge dessen aber eine Sonderung in Theile stattgefunden hat und die Gutachten der einzelnen Stände Uns zu Unserer Entscheidung vorgetragen sind, so lag hier nicht ein Fall vor, bei welchem eine Sonderung in Theile sich rechtfertigen konnte.

Eine solche ist nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtags bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der anderen Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 8 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 10. Januar 1844.

(Fortsetzung.)

nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt.

Ausnahmsweise könnte in dem letztgedachten Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn der Antrag von einem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein betheiligt wäre. Ein solches Sonder-Interesse berührt aber der vorstehende Antrag nicht.

Die Petition hätte Uns daher nicht vorgelegt werden sollen.

Erweiterte Vertretung des Standes der Städte und der Land-Gemeinden auf dem Provinzial-Landtage.

40) Dasselbe gilt von dem Antrage:

daß dem Stande der Städte und der Landgemeinden eine erweiterte Vertretung auf dem Landtage durch Vermehrung der Zahl ihrer Abgeordneten gewährt werde.

Auch dieser Antrag hat die gesetzliche Majorität von ⅔ der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Die stattgefundene Sonderung in Theile war aus den vorstehend entwickelten Gründen hier ebenfalls unzulässig, weil durch den Beschluß des Landtages, den Antrag zu einer Uns vorzulegenden Petition nicht zu erheben, der Stand der Städte und Landgemeinden in seinem Rechte nicht verletzt werden konnte, und weil bei dem vorliegenden Antrage die anderen Stände ein nahes Interesse dabei haben, durch wie viel Abgeordnete ein jeder Stand auf dem Landtage vertreten wird, mithin nicht ein Gegenstand vorlag, bei dem das Interesse eines Standes ausschließlich und allein betheiligt gewesen wäre.

Eröffnung der Landtage im Januar.

41) In Bezug auf den Antrag, die Eröffnung der Landtage stets in die letzte Hälfte des Monats Januar zu verlegen, theilen Wir den Wunsch der Stände, daß dies möglich sein möge, indessen läßt sich eine Zusicherung nicht ertheilen, da der Umfang der hierzu nöthigen Vorarbeiten nicht im Voraus zu übersehen ist.

Umlegung der Städte Striegau und Münsterberg in den 4ten und 6ten Wahl-Bezirk.

42) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827 zum 6ten Wahl-Bezirke gehörige Stadt Striegau mit dem 4ten Wahl-Bezirke vereinigt und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem 4ten Bezirke angehörte, dem 6ten Wahl-Bezirke einverleibt werde.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlung und Veröffentlichuug ihrer Beschlüsse.

43) Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

Was den Antrag betrifft, daß die Magisträte ermächtigt werden, die Beschlüsse der Stadtverordneten mit deren Uebereinstimmung in einem Lokalblatte öffentlich bekannt zu machen, so findet derselbe bereits Anhalt in den sich auf Veröffentlichung städtischer Angelegenheiten beziehenden Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und der Instruktion für die Stadtverordneten, welche bisher noch in wenigen Städten in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung gekommen sind.

Unterstützung der Kommunen, welche durch die Hinterbliebenen verstorbener Invaliden belästigt werden,
und
Befreiung von den Kriminal-Kosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten, welche zu Garnison- und Invaliden-Compagnieen gehören.

44) Auf den Antrag:

denjenigen Kommunen, welche durch die Unterstützung der entlassenen Invalieen und deren hinterbliebenen Familien belästigt sind, eine angemessene Beihülfe aus Staatsmitteln zu gewähren,

geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß der nach der Eröffnung im Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 aus der Staatskasse bewilligte, zur Uebernahme solcher Kosten in geeigneten Fällen bestimmte Fond, der Provinz Schlesien in bedeutend größerem Maße, als jeder der übrigen Provinzen, zu Gute kommt, auch einer jeden Unserer schlesischen Regierungen außerdem ein besonderer Fond zur Unterstützung armer Soldatenwittwen und Waisen zur eigenen Disposition gestellt worden ist.

Neben diesen Bewilligungen kommt in Betracht, daß das Bedürfniß der Armenpflege der Invaliden und ihrer Hinterbliebenen nach der im Jahre 1838 angeordneten Auflösung der Garnison-Compagnieen sich fortwährend vermindert, während nach §§ 9, 13 und 23 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Fürsorge für entlassene Militär-Personen und deren Wittwen und Waisen, insofern dieselben nicht vor ihrer Verarmung Orts-Angehörigkeitsrechte erworben haben, künftig eine Provinzial-Last ist und vom Land-Armen-Verbande getragen werden muß.

Unter diesen Umständen müssen die Wirkungen des gedachten Gesetzes abgewartet werden, um beurtheilen zu können, ob Grund vorhanden sei, einzelnen Garnisons-Städten außer den ihnen bisher schon gewährten Beihülfen noch größere Erleichterungen zu Theil werden zu lassen.

Was dagegen die Kriminalkosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten betrifft, welche zu Garnison- und Invaliden-Compagnien gehören, so wollen Wir, nachdem die Garnison-Compagnien bereits aufgelöst worden sind, jene Kosten, welche in Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und noch im väterlichen Hause befindlichen Kinder derjenigen Soldaten entstanden sind, die den noch bestehenden Invaliden-Compagnieen angehören, auf die Staatskassen übernehmen.

Sistirung der interimistischen Einrichtung der Land-Armen-Verbände.

45) Was den Antrag Unserer getreuen Stände anlangt,

der Ausführung des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 wegen vorläufiger Erfüllung der Verbindlichkeiten des Land-Armen-Verbandes bis nach Anhörung Unserer getreuen Stände über die definitive Einrichtung des Land-Armenwesens Anstand zu geben und bis dahin die bisherigen provinziellen Vorschriften aufrecht zu erhalten,

so hat es nicht für zulässig erachtet werden können, einen wesentlichen, durch eine gleichmäßige Anwendung in allen Povinzen der Monarchie bedingten Theil dieses Gesetzes in einer einzelnen Provinz außer Kraft zu setzen und die nach § 30 daselbst bereits aufgehobenen Provinzial-Gesetze einstweilen wieder herzustellen.

Aufbringung der Kosten für Aufgreifung, Detention und Transport der Bettler und Vagabunden.

46) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

alle durch die Aufgreifung, Detention und den Transport der Bettler und Vagabunden in Schlesien entstehenden Kosten auf Grund des Edikts vom 1. April 1772 aus der Staatskasse bestreiten zu lassen,

haben Wir die Frage über die Anwendbarkeit dieses Edikts auf die in Rede stehenden Kosten zuvörderst einer näheren Prüfung unterworfen, bei welcher, neben der Rücksicht auf die Beseitigung der von Unseren getreuen Ständen angedeuteten Nachtheile, auch die seit der Publikation des Edikts in den Ressort-Verhältnissen, wie in dem Verfahren gegen Bettler und Landstreicher eingetretenen Veränderungen, so wie das Bedürfniß der Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für alle Provinzen der Monarchie werden in Erwägung gezogen werden.

Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde auf Stromschiffen

47) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft,

die durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 in Aussicht gestellte Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde auch für die Dienstleute auf Strom-Schiffen anzuordnen,

so ist durch die Ordre vom 23. September 1835 (Gesetz-Sammlung S. 222) bereits bestimmt worden, daß die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1820 auch auf das Verhältniß zwischen den Strom-Schiffern zu den Schiffsknechten angewendet werden sollen.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wird daher durch die bald zu erwartende Einführung von Gesindebüchern Erledigung finden.

Beschränkung des Branntwein-Trinkens.

48) Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung des übermäßigen Branntwein-Genusses werden bei der darüber stattfindenden legislativen Erwägung gern in Berücksichtigung gezogen werden.

Vermehrung der Vieh-Quarantaine-Anstalten.

49) Den Antrag auf Vermehrung der Quarantaine-Anstalten, damit dadurch der im Interesse der Provinz wünschenswerthe größere Eintrieb von Steppen-Vieh erleichtert werde, wollen Wir, so weit es zulässig ist, gern berücksichtigen, Wir haben jedoch dieserhalb zuvor nähere faktische Ermittelungen angeordnet.

Insertions-Kosten für den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter.

50) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

den Insertions-Gebühren-Satz für diejenigen Bekanntmachungen, welche in die als Beilage der schlesischen Amtsblätter erscheinenden öffentlichen Anzeiger eingerückt werden, zu ermäßigen,

haben Wir verordnet, daß der bisher auf 5 Sgr. für die Zeile festgestellte Gebühren-Satz auf Vier Silbergroschen für die Zeile vom 1. Januar 1844 ab, herabgesetzt werde.

Was dagegen den gleichzeitigen Antrag Unserer getreuen Stände wegen Vereinigung der jetzt mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger in ein einziges Blatt betrifft, so bemerken Wir, daß die Bekanntmachungen, welche in die öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden, nur in wenigen Fällen ein Interesse für die ganze Provinz haben. Die Zusammenziehung des Inhalts der jetzt erscheinenden drei Anzeiger in ein Blatt würde dem letzteren einen fast dreifach so großen Umfang geben, als ihn die Anzeiger der einzelnen Bezirke jetzt haben, und dieses umfangreichere Blatt, um es auch ferner den Regierungs-Amtsblättern beifügen zu können, würde in mehr als 24,000 Exemplaren abgedruckt werden müssen, dadurch aber ein bedeutend größerer Kostenaufwand entstehen, als ihn die jetzigen drei Anzeiger zusammengenommen verursachen. Da nun diese Beilagen der Amtsblätter an die Abonnenten der letzteren unentgeltlich verabreicht werden und also zur Deckung der Kosten für die öffentlichen Anzeiger lediglich die Insertions-Gebühren in Anschlag zu bringen sind, so hätte für das an Stelle der Anzeiger tretende Blatt entweder der bisherige, schon für zu hoch erachtete Insertions-Gebühren-Satz noch gesteigert oder für das Blatt selbst, neben dem Amtsblatts-Pränumerations-Preise, besondere Zahlung geleistet werden müssen. Keine dieser Alternativen ist aber dem allgemeinen Interesse entsprechend zu erachten, weshalb es angemessen ist, die bisherige Einrichtung der mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger beizubehalten.

Suspension des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse.

51) Die von den Abgeordeten der Städte und Landgemeinden in ihrer Denkschrift vom 29. April c. Uns vorgetragene Bitte,

um Suspension des Gesetzes vom 28. Febr. d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse,

welche Unsere getreuen Stände zu einer Sonderung in Theile veranlaßt hat, betrifft keinen solchen Gegenstand, bei dem das Interesse der verschiedenen Stände gegen einander geschieden wäre. Die Befugnisse zur Benuzzung der Privat-Flüsse, welche jenes Gesetz den Ufer-Besitzern zugesteht, sind denselben ohne alle Rücksicht auf die Art ihres Besitzthums und mithin den Grund-Besitzern aller Stände gleichmäßig gewährt. Eine Sonderung der Stände in Theile hätte daher im vorliegenden Falle nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht zugelassen und jene Petition, da kein nach § 47 a. a. O. gültiger Beschluß des Landtages über sie gefaßt ist, zu Unserer Entscheidung nicht vorgelegt werden sollen.

Den Bittstellern aber wollen Wir nicht vorenthalten, wie Uns ihre Petition gegen jenes Gesetz, dessen Erlaß hauptsächlich auf den früheren Landtagen der Provinz Schlesien und zwar einstimmig von allen Ständen beantragt wurde, um so unerwarteter gewesen ist, als die von ihnen jetzt geäußerten Besorgnisse, daß dieses Gesetz den Handel, die Schifffahrt, die gewerbliche Industrie und das Eigenthum der kleineren Grundbesitzer gefährde, offenbar sich nicht auf Erfahrung gründen und bei der Vorsorge, die in den Bestimmungen des Gesetzes für die möglichste Sicherung der Rechte aller Gewerbszweige und namentlich der Triebwerksbesitzer getroffen ist, als begründet im Voraus nicht anerkannt werden können.

Kostenbeträge in Ablösungs-Angelegenheiten.

52) Die Meinung, daß die General-Kommissionen dem Staate Ueberschüsse liefern, bezeichnen Unsere getreuen Stände mit Recht als ein Vorurtheil, indem der Geschäftsbetrieb der Auseinandersetzungs-Behörden fortwährend sehr bedeutende Zuschüsse aus den Staatskassen erfordert. Dies soll jedoch der Ausführung der §§ 9 und 16 der Instruktion vom 16. Juni 1836 nicht entgegenstehen, und die General-Kommission zu Breslau wird nur Unserem landesväterlichen Willen gemäß verfahren, wenn sie die gedachten Bestimmungen nach ihrem ganzen Umfange zur Anwendung bringt. Daß die Ermäßigung der Kosten auf Pauschsummen, wenn sie überhaupt eintritt, dann auch auf die Diäten und Fuhrgelder der Kommissare Anwendung findet, ist im § 16 der Instruktion ausdrücklich bestimmt. In dieser Beziehung bedarf die General-Kommission daher einer besonderen Autorisation nicht. Vielmehr muß es den Betheiligten überlassen bleiben, wenn wirklich in einzelnen Fällen die Bestimmungen des § 16 nicht gehörig beobachtet werden sollten, ihre Reklamationen bei der General-Kommission oder dem Minister des Innern anzubringen.

Die Fassung des § 16 kann auch darüber keinen Zweifel lassen, daß die Diäten der Schiedsrichter gleichfalls unter den Pauschsummen, wo diese eintreten, mit

zu begreifen seien; Wir haben jedoch die General-Kommission zu Breslau noch besonders anweisen lassen, hiernach zu verfahren, und in Fällen, wo Schiedsrichter nicht in Prozessen, sondern im Regulirungs-Verfahren zugezogen werden, der Gegenstand der Regulirung aber im Mißverhältniß zu den Kosten steht, deren Diäten neben der Pauschsumme nicht noch besonders von den Interessenten einzuziehen.

Revision des schlesischen Pfandbriefs-Amortisations-Systems

53) Inzwischen Wir Uns bewogen finden werden, auf den Antrag wegen Revision des Pfandbriefs-Amortisations-Systems und Beschränkung des als Grundsatz festzuhaltenden Pfandbriefs-Amortisations-Zwanges einzugehen, darüber müssen Wir uns die Beschließung bis nach Beendigung der Verhandlungen vorbehalten, die über diesen Gegenstand bei der Provinzial-Landschaft schweben.

Schließlich geben Wir Unsern getreuen Ständen in Bezug auf die in der Denkschrift vom 3. Mai d. J. bezeichneten Gegenstände, deren baldige Erledigung von ihnen in Anregung gebracht ist, Nachstehendes zu erkennen:

Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer.

ad 1. Was das Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer betrifft, so konnte es Uns nur angenehm sein, daß Unsere getreuen Stände bei ihrer letzten Vereinigung auch der Fürsorge für verdiente, zur ferneren Dienstleistung ohne ihr Verschulden unfähig gewordene Elementar-Schullehrer ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben. Wenn dieselben die Ueberzeugung aussprechen, daß dem diesfälligen Bedürfniß nur im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen sei, und sie hiermit die Bitte verbinden, daß die Erledigung des Gegenstandes möglichst beschleunigt werden möge, so können Wir ihnen die beruhigende Versicherung geben, daß für diesen Zweck schon längst von Unseren Behörden Verhandlungen und Erörterungen veranlaßt worden sind, durch deren Ergebniß wohl bald eine Beschlußnahme vorbereitet sein wird. Wir dürfen jedoch, unter Hinweisung auf die desfalls bereits von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät den Ständen durch den Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827 gemachte Eröffnung, nicht unbemerkt lassen, daß die Fürsorge für die Elementar-Schullehrer nicht als eine allgemeine Staats-Angelegenheit anzusehen und daher auch die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht von der Staatskasse zu erwarten seien.

Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei-Gesetze.

ad 2. Die Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei-Gesetze ist zwar in Folge des früheren Antrages Unserer getreuen Stände bereits entworfen worden, der Veröffentlichung derselben ist jedoch Anstand gegeben, theils weil es rathsam erschien, den Erlaß mehrerer Gesetze abzuwarten, welche auf den Inhalt der Zusammenstellung von wesentlichem Einfluß sein mußten, theils weil das Resultat der obgedachten Zusammenstellung den Zweifel geführt hat, ob nicht bei der lokalen und veränderlichen Natur der meisten Bestimmungen die schriftstellerische Bearbeitung dieses Gegenstandes einer Publikation in amtlicher Form vorzuziehen sein wird.

Wir haben indessen befohlen, daß der Gegenstand zu erneuerter Berathung aufgenommen werde.

In Bezug auf den Antrag

Kriminalkosten für Frauen und Kinder der Soldaten, welche zu Garnison- und Invaliden-Compagnieen gehören.

ad 3. verweisen Wir auf den Schluß Unseres Bescheides ad II. Nr. 44.

Vereinfachung des Konkurs-Verfahrens.

ad 4. Auf die wiederholte Bitte

um Einführung eines kürzeren und schnelleren Konkurs-Verfahrens, insbesondere für kaufmännische Konkurse,

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Antrag bei der Bearbeitung ähnlicher legislativer Anordnungen in nähere Erwägung wird genommen werden.

Besteuerung der Schnittwaaren-, Spezerei- und Materialwaaren-Händler.

ad 5. Auf die vom dritten Landtage im Jahre 1830 vorgebrachte und jetzt wieder angeregte Bitte,

„zu verstatten, daß kleinere Material- und Schnittwaaren-Händler in den Städten nur als Händler ohne kaufmännische Rechte (Gewerbe-Klasse B.) zur Gewerbesteuer herangezogen werden dürfen“,

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die Besteuerung der Handeltreibenden seitdem durch die Ordre vom 12. Februar 1831, welche alle in der Klasse A. besteuerten Kaufleute beim Aufsuchen von Waarenbestellungen und beim Waaren-Aufkauf von der Hauptsteuer befreit, wesentlich ermäßigt und daher um so weniger Veranlassung vorhanden ist, die Regel aufzuheben, daß Material- und Schnittwaaren-Händler als Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu besteuern seien.

Wo aber für einzelne Handeltreibende, besonders in kleineren Städten, das Festhalten an dieser Regel zu Härten führen könnte, da sind bisher und werden auch ferner Ausnahmen nachgelassen, wie denn namentlich die sogenannten Budenkrämer in Görlitz, zu deren Gunsten sich der dritte Provinzial-Landtag besonders verwandt hatte, in Anerkenntniß der für sie sprechenden Berücksichtigungs-Gründe schon seit dem Jahre 1833 in der Klasse B. besteuert sind.

Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der Kosten in Hypotheken-Sachen.

ad 6. Auf die Bitte um Beschleunigung der Anordnungen,

wodurch in Hypotheken-Sachen ein möglichst einfaches Verfahren und eine Verminderung der Kosten, besonders in Hinsicht der kleineren Grundstücke, erzielt werde,

eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß die vollständige Revision der Hypotheken-Ordnung nach Erledigung einiger dringenderer Gegenstände der Gesetzgebung erfolgen wird, daß jedoch mehrere Vorschläge, wodurch schon vorläufig die Geschäftsführung vereinfacht werden soll und die Kosten werden vermindert werden, der Berathung bereits unterliegen, auch eine neue Gebühren-Taxe vorbereitet wird.

Ablösbarkeit des Krugverlags-Rechts.

ad 7. Der erneuerte Antrag auf Gewährung eines besseren Rechtsschutzes für das Krugverlags-Recht und Gestattung der Ablösung desselben auf einseitige Provokation des Berechtigten oder Verpflichteten wird, wie Wir Unsern getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abschiede vom 20. November 1838 (II. 4.) eröffnet haben, durch das noch in der Berathung begriffene allgemeine Gewerbe-Polizei-Gesetz seine Erledigung finden.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
Prinz von Preußen.
von Boyen. Mühler. von Nagler. Rother. Graf von Alvensleben. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Freiherr von Bülow. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.

Inland.

Berlin, 6. Jan. Ihre K. H. die verwittw. Frau Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, nebst Höchstihren Kindern, der Herzogin Luise und des Herzogs Wilhelm Hoheiten, sind von Schwerin hier eingetroffen und im Königl. Schlosse in den für Höchstdieselben in Bereitschaft gehaltenen Appartements abgestiegen.

Dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 13. Dezbr. 1843 ein Patent auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, für den Zeitraum von jenem Tage ab bis zum 2. Juli 1853 und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. — Dem Mediz.-Assessor und Apotheker Dr. Mohr zu Koblenz ist unter dem 4. Jan. 1844 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Pendeluhren, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Angekommen: Se. Durchlaucht der Landgraf Wilhelm zu Hessen, von Schwerin.

Die Königl. privilegirte Berliner Zeitung (Vossische Ztg.) hat in der ersten Beilage ihrer diesjährigen Nummer einen Artikel aus Königsberg aufgenommen (s. Nr. 2 der Breslauer Ztg.), welcher wörtlich lautet: „Königsberg, 29. Dez. Herr Dr. Jacoby läßt sich in der heutigen Königsberger Zeitung über den von der Allg. Preuß. Zeitung am 21sten d. gebrachten Artikel aus, in welchem nachgewiesen wird, weshalb ihm die Mittheilung der Gründe des ihn freisprechenden Erkenntnisses verweigert wurde. Er weist diesem Artikel zwei Irrthümer nach: 1) durch typographische Hervorhebung des Wortes Erkenntniß-Formel aus dem § 534 der Kriminal-Ordnung will die Allgem. Preuß. Ztg. zu dem Glauben verleiten, als versage der citirte Paragraph dem Freigesprochenen die Abschrift der Entscheidungs-Gründe; allein der Paragraph besagt blos, daß der Freigesprochene kostenfrei nur die Formel zu verlangen berechtigt sei; 2) die Allgem. Preuß. Ztg. beruft sich auf drei Ministerial-Reskripte (vom 17. Januar 1812, vom 12. November 1831 und vom 17. Dezember 1831), in welchen die Auslieferung von Abschriften der Gründe nachgelassen sei, wenn kein Mißbrauch davon zu besorgen ist. Allein nur das älteste dieser Reskripte spreche von einem zu besorgenden Mißbrauche, das Reskript vom 12. November 1831 enthalte vielmehr die ganz unzweideutigen Worte: „„Es ist daher jeder Angeschuldigte befugt, auf seine Kosten eine Abschrift oder Ausfertigung der wider ihn ergangenen Kriminal-Erkenntnisse mit den dazu gehörigen Gründen, so weit sie ihn betreffen, zu verlangen, und weist demnach das Justiz-Ministerium sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden hierdurch an, sich hiernach zu verfahren.““ Die Allg. Preuß. Ztg. hatte in ihrem Artikel gesagt: „„Zu einer solchen Mittheilung (der Gründe) fand sich jedoch der Kriminal-Senat des Kammergerichts als Richter erster Instanz nicht veranlaßt, und der Widerspruch desselben ist im Aufsichtswege beachtet worden, weil er die Worte des Gesetzes für sich hat.““ Hierin findet der Dr. Jacoby die „„anerkennenswerthe Eröffnung,““ daß der verurtheilende Richter erster Instanz Widerspruch gegen die Mittheilung des freisprechenden Urtheils zweiter erheben könne.“ — Hierauf wird Folgendes erwiedert: Zu 1. Die §§ 534 und 535 der Kriminal-Ordnung enthalten die gesetzlichen Vorschriften über die Mittheilung des Erkenntnisses an den Freigesprochenen. Der völlig Freigesprochene kann eine kostenfreie Ausfertigung, der von der Instanz Losgesprochene keine Ausfertigung, wohl aber eine Abschrift der Erkenntnißformel verlangen. Das ist ihr Recht, und das muß ihnen unter allen Umständen werden. Ein Mehreres zu verlangen, ist keiner von beiden befugt. Der Schluß des Herrn Dr. Jacoby, „daß, weil ein völlig Freigesprochener eine kostenfreie Ausfertigung der Erkenntnißformel verlangen kann, er auf seine Kosten auch die Mittheilung der Entscheidungsgründe verlangen könne,“ beweist zu viel. Dem Rechte, eine kostenfreie Ausfertigung der Erkenntnißformel zu verlangen, steht nur die Verbindlichkeit, eine kostenfreie Ausfertigung der Erkenntnißformel zu gewähren, gegenüber, nicht die Verbindlichkeit, gegen Erlegung der Kosten auch noch die Entscheidungsgründe mitzutheilen. Kommt es daher auf eine Entscheidung über den Umfang der Verbindlichkeit des Gerichts in Betreff der Mittheilung des Erkenntnisses an, so darf die Aufsichtsbehörde nicht anders entscheiden, als daß das Gericht der ihm vom Gesetz auferlegten Verbindlichkeit und nur dieser genüge. — Zu 2) Das Reskript vom 17. Januar 1812 hat der Justiz-Minister v. Kircheisen erlassen, welcher den wesentlichsten Antheil an der Redaction der Kriminal-Ordnung genommen hatte, also wohl wußte, was er mit dem § 534 hatte ausdrücken wollen. Dieses Reskript bestimmt: 1) daß die Mittheilung der Gründe auf Erfordern geschehen könne, insofern kein Mißbrauch zu besorgen sei. Es legt die Gewährung oder die Nichtgewährung in das Ermessen des Gerichts. — Das Reskript vom 12. November 1831 betrifft einen andern Fall, nämlich den, wenn der Angeschuldigte in der ersten Instanz verurtheilt ist. Es ordnet an, daß dem Verurtheilten die weitere Vertheidigung und der Erweis der Unschuld durch nichts beschränkt werden, daß ihm also auch von den Gründen, welche den wider ihn ergangenen richterlichen Ausspruch motivirt haben, vollständige Kenntniß gegeben werden solle. Der Dr. Jacoby ist aber schon in der zweiten Instanz freigesprochen, von einer weitern Vertheidigung desselben ist daher nicht mehr die Rede. Er bedarf zu diesem Zwecke der Mittheilung der Gründe des ersten Erkenntnisses nicht; er verlangt auch diese Mittheilung nicht, sondern die des zweiten Erkenntnisses, kann sich mithin auf das Reskript vom 12. November 1831 nicht berufen. — Was die Schlußbemerkung des Herrn Dr. Jacoby betrifft, so steht Jedem, der bei einem Erkenntnisse betheiligt ist, ein Widerspruch gegen die Mittheilung der Erkenntnißgründe an den Freigesprochenen zu, dem Richter erster Instanz, dem Richter zweiter Instanz und der Staatsbehörde, wenn der Eine oder die andere einen Mißbrauch besorgt. Das Gericht muß alsdann diese Mittheilung unterlassen, weil der Freigesprochene kein Recht darauf hat, die Versagung daher keine Rechtsverletzung enthält, die Nichtbeachtung des Widerspruches aber eine Verunglimpfung zur Folge haben könnte, wenn der Mißbrauch wirklich eintritt, wozu eine Veranlassung zu geben das Gericht nicht berufen ist. — Der Dr. Jacoby ist in zweiter Instanz freigesprochen; er hat eine Ausfertigung der Formel des Erkenntnisses erhalten; diese Ausfertigung genügt, um den Beweis seiner Unschuld gegen Jeden zu führen, der sie bezweifeln sollte. Mehr bedarf es nicht. Bei dem Widerspruche des Richters erster Instanz ist ihm die Mittheilung der Entscheidungsgründe versagt worden, er hat sie nicht zu fordern und daher keinen Grund zur Beschwerde. (A. Pr. Ztg.)

Königsberg, 4. Jan. Se. Maj. der König haben geruht, dem General-Major v. Buddenbrock, Kommandanten von Königsberg, bei Gelegenheit seiner auf den heutigen Tag fallenden 50jährigen Dienstfeier den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allergnädigst zu verleihen, und ihm solches in einem besonderen Kabinetsschreiben, welches auf Allerhöchsten Befehl heute dem General von Buddenbrock nebst den Ordens-Insignien ausgehändigt worden ist, zu eröffnen. (Königsb. Z.)

Lyck, 2. Jan. Am 4. Dezember v. J. haben die Erdarbeiten beim Festungsbau in Lötzen begonnen. Hr. Hauptmann Westphal leitet das Ganze, und ihm stehen drei andere Offiziere zur Seite. Ein vierter Offizier befehligt die in Lötzen stationirten 30 Mann Besatzung. (K. A. Z.)

Aachen, 2. Jan. Die in Nr. 360 dieses Journals aus der Breslauer Zeitung mit Quellenangabe übergegangene, den Herrn Hansemann betreffende Nachricht ist dahin zu berichtigen, daß derselbe zwar geschäftliche Einrichtungen getroffen hat, die es ihm möglich machen, sich öffentlichen Angelegenheiten ohne Be-

einträchtigung seiner kaufmännischen Geschäfte zu widmen, daß er jedoch nicht im entferntesten einen Uebertritt in Staatsdienste beabsichtigt. (F. J.)

Deutschland.

München, 3. Januar. Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Albrecht von Oesterreich ist diesen Vormittag 11 Uhr mit Gefolge hier eingetroffen, um wie es heißt etwa drei Wochen in München zu verweilen. Diesen Mittag war am Hof Familientafel, zu welcher der k. k. österreichische Gesandte Graf von Senfft-Pilsach gezogen wurde. — Se. Hoheit der Herzog Marx in Bayern verläßt morgen unsere Stadt, um sich nach Paris zu begeben. (A. Z.)

Mainz, 3. Jan. Herr Moritz v. Haber hat sich, nebst seinem Sekundanten und Zeugen, heute vor dem Gerichtshofe zu Alzey freiwillig gestellt. Wahrscheinlich wird er, bis der Prozeß beginnen kann, gegen Caution auf freien Füßen bleiben. Er war nicht, wie öffentliche Blätter gemeldet hatten, nach Frankreich gegangen, sondern in Deutschland und zwar in der Umgegend dieser Stadt geblieben. (Kölner Ztg.)

Karlsruhe, 4. Januar. In der gestrigen 15ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer zeigte das Sekretariat der Kammer an, daß der Abg. Sander eine Motion zu begründen gedenke, wonach um Vorlage mehrerer Gesetze gebeten wurde, von denen eines anordnen sollte, daß jeder Abgeordnete, der einen inländischen oder ausländischen Orden annimmt, alsbald aus der Kammer auszutreten hat. Von dieser Bestimmung sollen jedoch Militair-Verdienst-Orden für militairische Auszeichnung im Felde ausgenommen sein. (Karlsr. Z.)

Freiburg, 30. Dez. Ein Vorgang, der zumeist unsere Universität berührt, wird hier mehrfach besprochen. Einer der Söhne Karl's v. Rotteck, der Mediziner ist, ward vor längeren Jahren außerordentlicher Professor an unserer Hochschule. Ein Bruder desselben, der Verfasser der „Geschichte der neuesten Zeit", Hermann v. Rotteck, Doktor der Philosophie und der Jurisprudenz, wollte sich als Privatdocent gleichfalls hier habilitiren. Nach längerem Aufschube hat indessen das Ministerium kürzlich verfügt: „daß Dr. Hermann von Rotteck, in Anbetracht der in seinen Schriften ausgesprochenen Ansichten, zur Habilitation als Privatdocent an der Universität Freiburg nicht zuzulassen sei." Einer der Deputirten hat bereits seine Absicht angekündiget, diese Entscheidung zum Gegenstand einer Verhandlung in der Kammer zu machen, da man hierin eine wesentliche Beschränkung der akademischen Lehrfreiheit erblicken müsse. (Speyer. Z.)

In Nr. 4 der Breslauer Zeitung theilten wir einen Artikel der Augsb. P. Z. über die letzten Verhandlungen des Bischofs von Rottenburg und der Königl. Würtembergschen Regierung mit. Die 3te Nummer der Karlsruher Z. v. d. J. enthält jenen Artikel ebenfalls und fügt zu demselben folgende Vertheidigung der Maßregeln der würtembergschen Regierung hinzu:

„Das wäre denn ein neuer Angriff auf die würtembergsche Regierung, welcher in folgende Theile zerfällt: 1) Die würtembergsche Regierung habe zwar den Kirchenrathsdirektor v. Soden von dieser Stelle entfernt, aber ihn auf eine höhere und einträglichere befördert. Der Korrespondent ging also von der Ansicht aus, v. Soden hätte für seinen langjährigen Diensteifer, für die großen Verdienste, die er sich namentlich um die katholische Kirche und Schule erworben hat, gestraft werden sollen. Allein des Korrespondenten Voraussetzung ist ganz falsch; der wackere Staatsdiener sollte in seinem Alter nur den schnöden Angriffen enthoben werden, den giftigen Pfeilen, welche die Ultramontanen gegen ihn tagtäglich abdrückten; zum Beweis aber, daß in seinem Sinne fortgehandelt werden werde, trat Frhr. v. Linden an den Posten desselben; v. Linden ist noch ein junger Mann und wird gegen hämische Feinde aushalten. Die Regierung aber hat das Recht, den Mann nach eigenem Ermessen zu wählen, den sie an die Spitze der Behörde stellt, durch welche der Staat seine Oberaufsicht über die katholische Kirche ausübt. Wer will das leugnen. — 2) Die würtembergsche Regierung versage den Breven des Papstes die Publikation. Das ist kein Vorwurf, denn die Regierung hat das Recht, die Bekanntmachung solcher Breven in ihrem Staate zu verbieten. Wer nur thut, was seines Rechtes ist, dem macht man mit Unrecht Vorwürfe. — 3) Die Mitglieder des Rottenburger Domkapitels haben, trotz des päpstlichen Breves, eine neue Trauungsformel für „Mischehen" (!) verlangt. Das hat v. Jaumann schon zuvor in der Kammer gethan, weil er eine Vermittelung wünschte. Denn wenn einmal gemischte Ehen, nach Bestimmungen des Trienter Concils, des westphälischen Friedens, nach den Aussprüchen der Päpste und der gesunden Vernunft, so wie des Staatsrechts gestattet werden müssen: warum soll man sich nicht über eine Trauungsformel vereinigen, worin, neben aller billigen Rücksicht auf den Widerwillen des katholischen Klerus gegen solche Ehen, doch eine Art von Segenswunsch auch dem katholischen Nupturienten gegönnt wird? — 4) Der Bischof habe gefordert, die Konkursprüfung solle an seinem Bischofssitze stattfinden und nicht in Stuttgart; deshalb sei weder er noch ein Stellvertreter bei der letzten Prüfung in der Residenz erschienen, folglich gelte jene Prüfung eigentlich nicht, und also, konsequent, werde der Bischof keinem jener Kandidaten bei einer Anstellung die Weihe ertheilen. — Stuttgart ist der Mittelpunkt für alle letzten Dienstprüfungen, weil es der Sitz der Central-Kollegien des Staates ist. Die eigentliche Prüfung der katholischen Theologen geschieht durch eine Kommission, welche aus Kirchenräthen und theologischen Professoren besteht; das Ordinariat hat einen Kommissär beizugeben; warum also sollen sich die Mitglieder des staatlichen Central-Kollegiums mit schweren Diäten nach Rottenburg verfügen? Ist das eine Frage der Autonomie der Kirche? oder ist es nicht vielmehr entweder leidige Eitelkeit oder reine Bequemlichkeit? Wo findet in allen diesen Punkten eine Rechtsverletzung statt? Doch ja, es findet eine Rechtverletzung von Seiten des Ordinariats gegen Dritte statt! Was können die armen Theologen dafür, daß der Bischof keinen Kommissär zu ihrer Prüfung schickte? Und doch will der Oberhirte es sie entgelten lassen. Hätten sie etwa, als sie Niemand von Rottenburg in dem Examensaale erblickten, wider in ihre Heimath abreisen und eine Demonstration zu Gunsten der bischöflichen Ansicht in dieser Kontroverse machen sollen? Das wäre ihnen übel bekommen, denn die von der Kammer nicht einmal unterstützte Motion eines Bischofs gilt nichts gegen eine gesetzltch begründete Verordnung der Regierung, es wäre denn, daß der Bischof nachwiese, die katholische Religion und ihre Autonomie leide unter einer Reise der jungen Kleriker nach Stuttgart."

Frankreich.

Paris, 2. Januar. Die aus Madrid eingetroffene Nachricht von der Suspendirung der Cortes für den ganzen Zeitraum bis zu dem von der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Beginne einer neuen Session (s. unten den Art. Madrid) hat heute an der hiesigen Börse eine ganz entschieden steigende Bewegung veranlaßt. Im Allgemeinen betrachten es die Spekulanten als ersprießlich, wenn der Regierung in Spanien eine ungehemmtere Bewegung gegeben ist. Das Rothschild'sche Haus sandte gleich nach Ankunft der Madrider Depeschen einen Courier nach London ab.

Der „Moniteur" veröffentlicht heute einen Theil der offiziellen Reden, welche aus Anlaß des Jahreswechsels an den König gerichtet werden. Der apostolische Nuntius hielt im Namen des diplomatischen Corps folgende Anrede: „Sire! Es sind nicht blos ehrfurchtsvolle Empfindungen, sondern wieder aufrichtige Glückwünsche, welche das diplomatische Corps, durchdrungen von den Gesinnungen der Souveraine, welche dasselbe zu repräsentiren die Ehre hat, Ew. Maj. bei dem feierlichen Anlasse des beginnenden Jahres darzubringen sich beeilt. Der Frieden, für dessen Aufrechthaltung Ew. Majestät in Uebereinstimmung mit allen Souverainen unabläßig die beständigsten und edelmüthigsten Anstrengungen gemacht hat, verbreitet fortwährend mehr und mehr seine Wohlthaten. Die Religion, die öffentliche Ordnung, diese einzigen Quellen der Wohlfahrt der Nationen, geben Frankreich und Europa Ruhe und Gedeihen. Diese Wohlthaten, Sire, sind der süßeste Lohn für Ew. Maj. Ihre Dauer, ihre stete Zunahme selbst sind gesichert durch die hohe Weisheit Ew. Maj. und aller Souveraine, durch die vollständige Uebereinstimmung ihrer Kabinette und durch das Interesse ihrer Völker. Möge der Himmel stets Ew. Maj. seinen Beistand gewähren. Zufrieden auf dem Throne, ist es Ew. Maj. nicht minder im Kreise Ihrer k. Familie. Eine neue Verbindung, theuer dem väterlichen Herzen Ew. Majestät und zu Stande gekommen unter den günstigsten Auspizien, wird ihre (der königlichen Familie) Zahl und Tugenden mehren. Der himmlische Segen wird ihr (der königl. Familie) nicht fehlen, in ihrer Mitte werden die Tage Ew. Maj. von langer Dauer und heiter sein. Das diplomatische Corps wünscht es mit Inbrunst, hofft es mit Zuversicht. Geruhen Sie, Sire, seine Glückwünsche und mit ihnen auch die aufrichtige Huldigung seiner tiefen Ehrfurcht entgegenzunehmen." Der König antwortete: „Es gereicht mir stets zur Befriedigung, von Seiten der Souveraine, welche das diplomatische Corps bei mir repräsentirt, solche Gesinnungen wiederholt zu hören, wie die, welche Sie mir kundgeben. Es ist mir eine innige Freude, diese Uebereinstimmung aller Kabinette für die Aufrechterhaltung des Friedens sich mehr und mehr befestigen zu sehen. Jedes Jahr, welches verfließt, bringt uns neue Bürgschaften des Vertrauens auf die Zukunft und fordert uns zu neuem Danke gegen die göttliche Vorsehung für die Wohlthaten auf, die uns zu Theil werden. Alles kündet mir für das Jahr, welches beginnt, die Erfüllung der Wünsche an, welche Sie mir in Ausdrücken dargebracht haben, für welche ich zu besonderem Danke verpflichtet bin. Im Namen der Königin und aller der Meinigen drücke ich Ihnen dies aus." — Die Gratulationsrede des Erzbischofs von Paris in seinem Namen und dem des Clerus seiner Diözese lautete: „Sire! Das so eben verflossene Jahr war glücklich für Ew. Majestät. Wir wünschen Ihnen ein noch glücklicheres. Eine Königin, Ihre mächtige Alliirte, fand sich ein, Ihre weisen und beständigen Anstrengungen für die Wahrung der Ruhe Europa's anzuerkennen. Ein Prinz, unseren Seemannschaften werth durch alle Eigenschaften seines edlen Herzens, führte Ihnen aus einer andern Hemisphäre, ein neues Pfand der Eintracht zwischen unserem Vaterlande und dem seiner erlauchten Gemahlin zu. Die Künste, die Industrie, der Handel, diese glücklichen Kinder des Friedens, fahren über unser Land ihre reichen Wohlfahrten zu verbreiten fort. Kein Franzose wünscht mehr, als wir, deren Zunahme und immerwährende Dauer. Allein die heißesten Wünsche unseres Herzens und die Ew. Maj. werden nur dann vollständig befriedigt sein, wenn wir die Herrschaft des Glaubens und der christlichen Tugenden, dieser fruchtbaren Quelle von Zuversicht, Größe, von moralischer Würde, jener Tugenden, ohne welche es keine wahrhafte Stärke, keine wahrhafte Weisheit geben kann, sich unter uns ausdehnen und befestigen werden. Möge der höchste Spender aller Gaben so sehr gerechte Wünsche prüfen und uns einen König erhalten, dessen Tage vor einigen Monaten wieder vor einer neuen Gefahr (als bei Eu die Pferde am Wagen des Königs auf einem Damm durchgingen) bewahrt worden, um uns an die Gefahren zu erinnern, vor welchen er selbst Frankreich bewahrt hat." Das Gerücht, die Rede des Erzbischofs von Paris habe eine Art Protestation gegen die Autorität und Einwirkung des Staats auf den öffentlichen Unterricht ausgesprochen war, wie man sieht, ungegründet. Die Antwort, welche der König ertheilte, war sehr huldvoll. Die Gratulationsreden des Präsidenten der Pairskammer und des Präsidenten der Deputirten-Kammer, so wie die übrigen, enthalten nur die größten Lobsprüche für den König und die einzelnen Mitglieder der königl. Familie und die heißesten Wünsche für die längste Dauer der Regierung des Königs für das stete Glück seiner Dynastie und für die immerwährende innigste Allianz seiner Nachkommen mit den künftigen Generationen Frankreichs. Offenbar fühlt man sich durch die Reise des Herzogs von Bordeaux u. die legitimistische Demonstration in London veranlaßt, diese Gesinnungen und den Wunsch für ein langes Leben des Königs diesmal mit besonderem Nachdrucke hervorzuheben. Jeder der Redner pries die Weisheit des Königs; sie alle aber wurden darin vor dem Hrn. Pasquier, dem Präsidenten der Pairskammer, übertroffen, welcher die Politik Louis Philipps mit einem außerordentlichen Eifer anpries. Er sagte unter Anderem: „Wir sehen in Ihnen, Sire, den Wohlthäter nicht bloß unseres Zeitalters, sondern auch der nachkommenden Zeit. Sie wird E. M. in die erste Reihe der großen Männer stellen, unter jene Männer, welche die Vorsehung, wenn ihr bestimmter Tag gekommen ist, sendet mit der glorreichen Mission alles neu zu bilden, alles zu kräftigen, wo alles erschüttert worden, der öffentlichen Ordnung jene Kraft und Stärke wiederzugeben, welche die Quelle aller Wohlfahrt sind. Giebt es einen höheren Ruhm, als diesen, und wird ihn jemand besser verdient haben, als Sie?" Sämmtliche Antworten des Königs drückten huldvollen Dank für die allgemeinen Gesinnungen der Anhänglichkeit für sich und seine Familie aus.

* **Paris,** 3. Januar. Die Ernennung der Adreß-Kommissarien in den Büreaus der Kammer hat auch diesmal zu Debatten geführt, aus welchen die Stimmung der verschiedenen Parteien und ihre Pläne für die Session ziemlich deutlich zu erkennen sind. Die Konservativen — nicht die Ministeriellen, denn viele Mitglieder der Majorität haben sich energisch gegen das Ministerium erklärt, Lebobe und Leseigneur z. B. entschieden, daß sie und ihre Freunde das Dotations-Projekt, welches unklug und unpopulair sei, verwerfen würden — die Konservativen also haben 9 (Saint-Marc Girardin, Nisard, Desmousseaux de Givré, Bignon, Baumes, Hébert und François Delessert), die Opposition nur 2 Kommissarien (Ducos und Bethmont) erlangt; jene zählten unter 327 anwesenden Deputirten 203, die Oposition nur 124 Stimmen. Die Diskussion betraf vorzugsweise die Beziehungen des Landes zu England (wobei Guizot, wie Thiers spöttisch zu markiren nicht unterließ, die abenteuerliche Distinktion zwischen einer Alliance und einer Cordialité aufstellte), das Unterrichtsgesetz und die Londoner Reise der legitimistischen Deputirten. Unzweifelhaft wird auch die Adresse der Deputirten-Kammer einen darauf bezüglichen Paragraphen enthalten, so frostig sich die Opposition zeigte, da sie hierbei gezwungen ist, mit dem Ministerium und dem König Hand in Hand zu gehen. Hr. v. Valmy hat im ersten Bureau erklärt, daß die legitimistischen Deputirten auf der Tribune Rede stehen werden. Berryer drückte sich, als von dem Deputirten Armez geradezu verlangt wurde, die Reise jener Deputirten in der Adresse zu tadeln, damit man sie belehre, daß sie nicht einem König von Frankreich, sondern dem König der Franzosen zu huldigen hätten, bestimmt dahin aus: die angeführte Thatsache kann nur von der einen oder andern Seite betrachtet werden. Habe ich direkt oder indirekt die Gesetze des Landes verletzt, so muß man mich nicht vor der Kammer, sondern vor einer andern Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft ziehen. Handelt es sich aber um eine moralische Frage, die meine Ehre, Rechtlichkeit und Loyalität berührt, so werde ich stets bereit sein, vor der versammelten Kammer zu antworten. Im siebenten Bureau ergriff Thiers das Wort, um zu erklären, daß er, wie man wisse, kein Gegner der englischen Allianz sei, daß die Zeit jedoch viele Illusionen zerstöre, weshalb man, ehe man sich über die Möglichkeit eines aufrichtigen und vollkommenen Einverständnisses zwischen Frankreich und England ausspreche, prüfen müsse,

ob es dem Ministerium unmöglich sei, für die Rechte des Landes einige Satisfaktion, der Würde der Kammer und des Landes gemäß, zu erlangen. In Bezug auf Spanien, habe der Zwiespalt zwischen Frankreich und England sehr schwere Folgen haben können; es sei aber vielleicht ein Einverständniß erreicht worden, was das Ministerium der Kammer zu sagen haben werde. Dasselbe sei in Bezug auf Griechenland der Fall, welches seiner Meinung nach die orientalische Frage in einer neuen Form enthält. Die wichtigste Frage in Bezug auf die inneren Verhältnisse biete nach seiner Ueberzeugung der Zwiespalt zwischen dem Clerus und der Universität. Guizot hat darauf versichert, daß wegen des Visitationsrechtes eine Unterhandlung eingeleitet und von dem englischen Kabinet nachgegeben worden sei (le cabinet anglais a admis cet examen. Worte, welche die Oppositions-Journale nicht unwahrscheinlich in einige Wuth versetzen werden). Der Wunsch der Kammer und des „Public" — ich versuche nicht, diese jesuitisch gewählte Bezeichnung zu übersetzen —, werde in Erwägung (considération) genommen werden. Mehr könne das Ministerium nicht sagen. Diese ausweichende Erklärung, so wie die analoge des Ministers Martin du Nord veranlaßte Thiers noch zu einigen, nicht wenig empfindlichen Bemerkungen. — Die Rede des Erzbischofs von Paris am Neujahrstage (nämlich, die publizirte Rede) ist durch nichts merkwürdig, als durch ihre Kälte, Zurückhaltung und Gedankenarmuth, und der König hat das rhetorische Meisterstück ausgeführt, ihr in seiner Antwort hierin ganz gleich zu thun.

Spanien.

Madrid, 27. Dez. In der heutigen Sitzung des Kongresses wurde von dem Justizminister nachstehendes Dekret verlesen: „Isabella II., Gebrauch machend von der Befugniß, welche ihr der Art. 26 der Konstitution einräumt, und nach Anhörung ihres Ministerrathes, dekretirt, wie folgt: Einziger Artikel. Die Sitzungen der Cortes sind für die Dauer der gegenwärtigen Legislatur suspendirt." Dasselbe Dekret wurde im Senat von dem Conseilpräsidenten, Hrn. Gonzales Bravo, verlesen. Das Ministerium soll zu dieser Entschlußnahme durch die Ueberzeugung gebracht worden sein, welche es hatte, daß die Opposition, ihre Interpellationen unablässig erneuernd, um jeden Preis seine Leitung der Geschäfte hemmen wolle. Das Ministerium wird jetzt ohne vorherige Genehmigung der Cortes die für den öffentlichen Dienst erforderlichen Steuern zu erheben fortfahren. Die Kammern sind also jetzt auf ein ganzes Jahr vertagt und Hr. Narvaez und seine Anhänger haben jetzt alle Muße, die weiteren Konsequenzen dieses Staatsstreiches vorzubereiten. Hr. Martinez de la Rosa soll gegen diesen überaus wichtigen und gewagten Schritt gewesen sein, zu welchem dagegen hauptsächlich Hr. Narvaez hingetrieben hätte.

Niederlande.

Delft, 2. Jan. Heute um 12 Uhr Mittags trafen die sterblichen Ueberreste des Königs Wilhelm Friedrich, Grafen von Nassau, von Rotterdam hier ein, und wurden von Sr. Maj. dem Könige und den Königlichen Prinzen an der neuen Brücke außerhalb der Stadt empfangen, und in der durch das Progamm vorgeschriebenen Weise in dem Königlichen Familien-Begräbnisse in der neuen Kirche beigesetzt.

(Amsterd. Handelsbl.)

Italien.

Rom, 26. Dezember. Zu der Feier des Weihnachtsfestes assistirte der heilige Vater die Frühmesse in der sixtinischen Kapelle, wo er auch die Weihe des Hutes und Stockes vornahm, welche später einem der Fürsten der katholischen Christenheit übersendet werden. Gestern Vormittag celebrirte der Papst als Pontifex das Hochamt in Person, bei welchem alle Cardinäle, Bischöfe und dienstthuenden Prälaten, so wie die päpstliche Kapelle mitwirkten. St. Peters Dom war zu dieser großartigen Funktion voll von Andächtigen, welche das kräftige Aussehen des heiligen Vaters rühmen.

(A. Z.)

Osmanisches Reich.

* **Konstantinopel**, 20. Dez. Mit der Abreise des einzigen türkischen Großen, dem es mit den Reformen wahrer Ernst ist, des Reschid Pascha, schwindet vollends alle Hoffnung, daß die Pforte zeitgemäße Reformen fortsetzen werde, ja was in einem dieser Tage stattgefundenen Reichs-Conseil beschlossen wurde, zeigt mehr als Alles, welcher Geist den Günstling des Sultans, Riza Pascha, an dem sich jeder neu ernannte Minister, selbst die Schwäger des Sultans, wie Halil und Achmet Fethi Pascha, stets anschließen, beseelt. Nach einem kaiserl. Befehl sind in Folge dieses Conseils alle in Europa zu ihrer militairischen Erziehung befindlichen türkischen Offiziere und Militairs jeden Ranges nach Konstantinopel zurückberufen. Alle, die sich zu diesem Behufe in Paris, Wien und Berlin aufhalten, sollen unverzüglich in ihre Heimath zurückkehren. An die türkischen Botschafter sind die diesfalls erforderlichen Befehle bereits abgegangen. Anderer Seits hat zwar der Minister des Aeußern in Folge der in Broussa erfolgten abermaligen Hinrichtung eines christlichen Renegaten, wogegen die fränkischen Botschafter abermals Klage erhoben, den dortigen Beklidschi Scheffit Effendi abgesetzt.

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 10. Jan. Das Amtsblatt der Königlichen Regierung enthält Folgendes: „Den promovirten und approbirten Aerzten, so wie den zur innerlichen Praxis berechtigten Wundärzten ist es erlaubt, in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses ihren Pflegebefohlenen aus ihrer Hausapotheke Medikamente zu verabreichen und für dieselben sich nach der Arzneitaxe bezahlen zu lassen. Wo aber dergleichen dringende Veranlassung nicht eintritt, sind sie vorschriftgemäß gehalten, die erforderlichen Medikamente aus der Apotheke zu verschreiben. Das entgegengesetzte Verfahren ist als eine sanitäts-polizeiliche Kontravention zu betrachten, und wird hiermit, mit Hinweisung auf die dieserhalb bestehenden Strafvorschriften, verboten."

* **Breslau**, 9. Januar. Am heutigen Morgen, bald nach 4 Uhr, wurde die hiesige Stadt durch Feuerlärm in Schrecken gesetzt. In dem Hause Nr. 10 auf der Ursulinerstraße war Feuer ausgebrochen, soviel bis jetzt ermittelt worden, in einer Bodenkammer. Da das Unglück mitten in der Nacht entstand, während sämmtliche Einwohner der Stadt noch in tiefem Schlafe lagen, auch das Feuer erst bemerkt wurde, nachdem es bereits einen bedeutenden Umfang erreicht hatte, so war das Haus, in welchem es ausgebrochen, nicht mehr zu retten, obschon in ziemlich kurzer Zeit den Flammen Einhalt gethan wurde. Zum Glück ist ein besonderer Unfall hierbei nicht vorgekommen, und nur ein, im benachbarten Hause auf einer Bodenkammer schlafendes Mädchen war der Gefahr ausgesetzt, im Dampfe zu ersticken, da dasselbe von dem Feuerlärm nicht erwacht war. Erst ziemlich spät, jedoch glücklicher Weise noch nicht zu spät, wurde jenes Mädchen vermißt und von der ihr drohenden Gefahr benachrichtiget.

Ein bedeutender Schaden an Mobilien ist nicht verursacht worden, weil das Haus einem bedeutenden Umbau unterworfen werden sollte, und die Miether im Vorderhause zufällig am gestrigen Tage ausgezogen waren. Die Entstehungsursache des Feuers ist noch nicht ermittelt.

Weigelsdorf, im Januar. Seit dem Jahre 1839 besteht an hiesigem Orte mit höherer Genehmigung die löbliche Einrichtung, daß die für extra-ordinaire Tanzbelustigungen an die Ortspolizeibehörde gezahlten Gelder zur Beschaffung von Schuhen und Strümpfen für Schulkinder armer Eltern verwandt worden. Auch in diesem Jahre wurden 25 Kinder (20 evangelische und 5 katholische) beschenkt. — Die Basis, wie viel Kinder aus jeder der beiden Schulen betheilt werden sollen, bildet die Kinderzahl. Wünschenswerth, und jedenfalls auch angemessener dürfte es sein, wenn nicht sowohl die Kinderzahl, als vielmehr die größere oder geringere Nothdurft als Norm angenommen würde, nach welcher die Vertheilung erfolgen soll. — Außer der eben angeführten Unterstützung hatten sich die Aermeren der Gemeinde noch der besonderen Wohlthätigkeit von Seiten der diesen Winter hier anwesenden Grundherrschaft zu erfreuen. 14 Schulkinder (8 evangelische und 6 katholische) wurden mit der nöthigen Winterbekleidung von den beiden Gräfinnen Adelheid und Blanca von Seherr-Thoß am Vorabende des Weihnachtsfestes versehen und mit Weißbrot und Pfefferkuchen beschenkt. — Möge der Höchste diese edle Menschenliebe mit seinem besten Segen reichlich lohnen! (R. W.)

Neisse, 6. Jan. Am 5ten d. M. ermordete der Bauerssohn Jüttner in Kraschwitz seine 15jährige Schwester. Er hatte vorher versucht, seine ältere Schwester und seinen verkrüpelten Bruder umzubringen. Nachdem ihm beides nicht gelungen, begab er sich hierher und ergab sich dem Gesetz. Man muß glauben, daß der Mörder wahnsinnig ist. (O. Bürgerfr.)

Mannigfaltiges.

— Der Hallore und Schwimmlehrer Karl Friedrich Lutze zu Berlin (Charitéstraße Nr. 3) hat eine Maschine erfunden, vermöge welcher man die zum Schwimmen nöthige Bewegungen ganz nach Pfuel'scher Methode in wenigen Stunden erlernen kann, ohne dabei in das Wasser zu gehen, und erst Schwimmen lernt, devor zum Springen geschritten wird. Um durch diese Erfindung allgemein nützlich zu werden, wandte sich der Erfinder an das General-Kommando des Garde-Corps. Es wurden ihm mit Bereitwilligkeit 4 Mann vom 2ten Garde-Regiment z. F. zugeführt, und bewährte sich die Methode dergestalt, daß diese Leute in 14 Lektionen, jede in 10 Minuten, mit Leichtigkeit 5—600 Schritte schwammen.

— In Rheims hat sich ein Komité gebildet, das gegen die immer mehr überhandnehmende Fälschung, oder vielmehr Nachahmung des ächten Champagnerweins wirken will.

— Die Wiener Theaterzeitung widerspricht der zuerst von Französischen Blättern gegebenen Nachricht von dem Tode der berühmten Sängerin Catalani.

(Berliner Börsen-Bericht vom 6. Jan.) Unserem Versprechen gemäß geben wir eine kleine vergleichende Uebersicht vom Stande einiger Eisenbahn-Aktien von ultimo Dezember 1842 und 1843. Danach wurden bezahlt:

	1842	1843
Potsdam . . .	125	161
Anhalt	107	146
Magdeburg-Leipzig	125½	189
Frankfurt a. O. .	100¾	137¾
Stettiner . . .	97	118
Düsseldorfer . .	55	73
Rheinische . . .	81¾	72¾
Nordbahn . . .	80¾	128¾.

Erwägen wir nun noch, daß innerhalb eines Jahres die derartigen industriellen Papiere an unserem Platze sich beinahe um das Doppelte vermehrt haben, und daß gleichwohl bedeutende Kapitalien denselben täglich von Neuem zugewandt werden, so ist es jedem Unbefangenen klar ersichtlich, und bedarf eben keines besondern prophetischen Geistes, um zu erkennen, daß für das Geschäft in Eisenbahn-Aktien eine neue Aera entstanden ist, und daß alle frühere Erfahrungen im Allgemeinen auf den jetzigen Geschäftsgang weniger Anwendung finden können. Wie sollte aber auch das Publikum nicht immer mehr und mehr Vertrauen zu Unternehmungen haben, denen unsere weise Regierung Schutz und Gewähr angedeihen läßt. — Was die Geschäfte in der abgelaufenen Woche betrifft, so waren sie wiederum sehr umfassend. Indem wir bemerken, daß wir die Course sämmtlich mit den Dividenden von 1843 notiren, haben wir der Reihefolge nach folgendes zu berichten: Potsdamer in kleinen Posten gefragt und bis 162½ bezahlt. — Anhalter ohne bedeutenden Umsatz von 145½ bis 147½ bezahlt, Ende Brief und Geld. — Magdeburger waren bereits bis 191½ bezahlt, schlossen heute 189½. — Frankfurter, welche Anfangs der Woche mit 137½ verkauft wurden, fanden mehrseitig Frage und schlossen heute 140 Geld. — Stettiner waren heute besonders auf kürzere Zeit in Folge auswärtiger Kaufordres gefragt. Man bewilligte p. Kasse 118¾ und auf Zeit 119½. — Die meisten Geschäfte wurden in Oberschlesischen Litt. A., besonders in Lit. B. wurde viel gemacht. Erstere stiegen von 114½ auf 116 und Letztere von 107½ auf 109¾ pCt. — Schweidnitz-Freiburger erhielten sich gefragt und wurden bis 116¾ pCt. bezahlt. In Düsseldorfern und Rhein. fand nur ein mäßiger Umsatz statt, weil der fällige Coupon beim Verkauf noch für voll gerechnet wird; es fand in Ersteren von 72½ bis 73½, und in Letzteren zu 73 à 74 einiger Verkehr statt. Ein sehr belebter Umsatz war in sämmtlichen Zusicherungsscheinen zu den projektirten Bahnen. — Halberstädter haben in den letzten Tagen keine wesentliche Veränderung erfahren, und schlossen so ziemlich zu dem vorwöchentlichen Course. — Kaiser Ferdinands Nordbahn findet seit einiger Zeit auch außer der Börse Liebhaber, der Cours derselben hat sich im Laufe dieser Woche um ca. 7 pCt., so wie der der Gloggnitzer um 4 pCt. gehoben. Auch für Mailänder zeigte sich mehrseitig Kauflust. — Hamburger haben sich von 107¼ auf 108½ gehoben, da die Hauptbesitzer noch sehr zurückhaltend sind, und die geleisteten 10 pCt. Einschuß ihnen noch nicht hinlängliche Gewähr darzubieten scheint, um die Effekten dem ersten besten Käufer zu überlassen. — Niederschlesische sind von 106 — 106⅝ gestiegen. — Cöln-Minden von 103⅜ auf 104 pCt. und Dresden-Görlitz von 104¼ auf 105⅜. Wie wenig Gewicht das Privat-Publikum auf sogenannte wohlwollende Zeitungs-Insinuationen legt, ist bei dem letzteren Papiere recht auffallend hervorgetreten. Am 3. d. M. fand sich eine Warnung in den Zeitungen, sich durch den Kauf dieser Papiere nicht muthwillig großen Verlusten auszusetzen; und gerade seit der Zeit sind sie täglich durch anhaltende Käufe besser gegangen! — Auch in Fonds fand bedeuter Umsatz statt, und fast alle Course haben sich höher gestellt. — Staats-Schuld-Scheine sind wieder bis 103 bezahlt worden und haben sich nur in Folge der heutigen Bekanntmachung, wegen Convertirung der Preuß.-Engl. Anleihe wieder etwas (auf 102¾) gedrückt. Dagegen blieben Preuß.-Engl. Anleihe à 102¾ gefragt. Diese Convertirung, welche den Interessen der Inhaber so sehr entspricht, findet die allgemeinste Anerkennung. — Auch fremde Fons erfuhren eine merkliche Steigerung, namentlich waren Russische und Polnische Effekten, von Letztern besonders die 500 Fl. und 300 Fl. Obligationen zu höhern Coursen sehr gefragt. — Holl. Integrale sind dagegen wieder etwas gewichen. (Voss. Z.)

Logogriph.

Drei Zeichen bilden mich, auf's Ende deut' ich hin,
Herr Rather weiß gewiß schon jetzo: wer ich bin.
Mit H sitz' ich theils fest, theils trägt man mich umher;
Rasch eilet der Soldat ruft man mich laut mit R;
Mit D spielt man mit mir, im lieben deutschen Land;
Mit L ward ich in Rom Verdiensten zuerkannt;
Mit S und B R findet man oft mich bei der Jugend;
Mit M legt man mir Fallen, so viel fast wie der Tugend. —

Bdt.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Zweite Beilage zu № 8 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 10. Januar 1844.

Theater-Repertoire.

Mittwoch, neu einstudirt: **„Johann von Paris."** Komische Oper mit Tanz in 2 Akten, Musik von Boyeldieu. — Personen: Die Prinzessin, Mad. Seidelmann. Der Großseneschall, Herr Hirsch. Johann von Paris, Herr Franke. Page, Dlle. Hellwig. Gastwirth, Herr Rieger. Lorezza, Mad. Meyer.

Donnerstag, zum 4ten Male: **„Das Fest zu Kenilworth."** Große romantische Oper mit Ballet in 3 Akten, frei nach Walter Scott. Musik von Eugen Seidelmann.

Die Verlobung unserer ältesten Tochter Rosalie mit Herrn M. Waldo aus Philene, zeigen wir Verwandten und Freunden ergebenst an: B. Marcuse und Frau.

Ostrowo, im Januar 1844.

Friedericke Großmann,
Simon Werner,
Verlobte.
Münsterberg u. Kosel, den 7. Jan. 1844.

Todes-Anzeige.

Den heute früh um 10 Uhr an einem Entzündungs-Fieber und hinzugetretener Lungenlähmung in einem Alter von 62 Jahren sanft erfolgten Tod unserer theuern innig geliebten Mutter, Großmutter und Schwiegermutter, Louise, verwittw. Rothe, geb. Rudolph, zeigen wir entfernten Verwandten und Freunden, um stille Theilnahme bittend, hiermit tief erschüttert an.

Schloß Reisen, den 7. Januar 1844.

Ernst Rothe, Dr. med. u. prakt. Arzt in Guhrau,
Heinrich Rothe, Oekonomie-Direkt. in Guzow,
August Rothe, Oekonomie-Direktor in Reisen,
Henriette Plen, geb. Rothe, in Herrnstadt,
} als Kinder

Louise Rothe, gb. Scharff,
Pauline Bähr, verw. gewes. Rothe, geb. Wunsch,
Ludovica Rothe, geb. von Zatorska,
Charlotte Rothe, geborne Grunwald,
} als Schwiegertöchter.

Friedrich Plen, Major im 2. (Leib-) Husaren-Regiment,
Wilhelm Bähr, Ritterguts-besitzer,
} als Swiegersöhne.

In unserm und im Namen der 18 Enkel.

Großer Maskenball im Tempelgarten,

Montag den 15. Jan. 1844.

Altes Theater.

Mittwoch den 10. Januar

Letzte Vorstellung aus der Gallerie römischer Bildhauerkunst, dargestellt von dem Plastiker **Louis Wlach.**

Dr. J. Levy,
Arzt, Wundarzt und Accoucheur, Ring Nr. 4.

Historische Sektion.

Donnerstag den 11. Januar, Nachmittag 5 Uhr. Hr. Consistorialrath Menzel: Ueber die deutschen Reichs- und Religionsverhältnisse, nach den beiden ersten schlesischen Kriegen.

Pädagogische Sektion.

Freitag den 12. Januar, Abends 6 Uhr, Herr Lehrer Stütze: „Wie eine große Stadtgemeinde zu N. das Schul- und Erziehungswesen zu heben und Gesittung und Bildung zu fördern sucht. In Briefen an einen Freund, ausgesprochen von Gotthelf."

Pensions-Anzeige.

In der Nähe Breslau's wünscht ein evangelischer Geistlicher, der selbst Familie hat, zwei, höchstens drei Knaben zwischen 8 und 14 Jahren und von gebildeten Eltern, in Pension zu nehmen.

Näheres weiset nach das Comtoir auf der Bischofsstraße Nr. 15, zu Breslau.

Bei **Joh. Urban Kern** (Elisabethstr. 4) ist zu haben:

Die jüdischen Gauner in Deutschland,

ihre Taktik, ihre Eigenthümlichkeiten und ihre Sprache, nebst ausführlichen Nachrichten &c. &c.

Zweiter Band.

Gr. 8. Geh. 1 Rthl. 15 Sgr.
Berlin bei Gropius.

Häuser-Verkauf.

1) Ein Haus à 27,000 Rtlr., welches 2000 Rtlr. Miethe trägt; 2) ein neues Haus mit Garten in der Schweidnitzer Vorstadt, mit 1500 Rthlr. Miethsertrag, à 25,000 Rthlr.; 3) ein Haus an der Promenade mit großem Garten und Bauplatz à 25,000 Rthlr.; 4) ein herrschaftliches Haus, mit 700 Rthlr. Ertrag, à 11,000 Rthlr., so wie verschiedene, vortheilhaft rentirende Grundstücke und gut gelegene Bauplätze weiset zum Verkauf nach:

S. Militsch, Bischofstr. Nr. 12.

Der Posten eines Syndikus bei hiesiger Stadt soll anderweitig besetzt werden. Es ist damit ein fixirter Gehalt von 400 Rthl. verbunden, und werden qualifizirte Ober-Landes-Gerichts-Referendarien, welche hierauf reflektiren wollen, aufgefordert, sich dieserhalb gefälligst bis ultimo Januar 1844, unter Beibringung ihrer Zeugnisse, bei dem Stadt-Verordneten-Vorsteher Werner zu melden.

Oels, den 28. Dezember 1843.

Die Stadt-Verordneten.

Verpachtung.

Die Stadt-Brauerei zu Neumarkt wird mit dem 8. Mai kommenden Jahres pachtlos.

Wir beabsichtigen, dieses Brau-Urbar auf anderweitige 3 bis 6 Jahre zu verpachten und haben einen Termin, auf dem Rathhause im Sessions-Zimmer

den 18. Januar 1844 Nachmittags um 2 Uhr

anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind jederzeit bei unserem Rendanten, dem Tuchmacher Herrn Kalide, einzusehen.

Neumarkt, den 28. November 1843.

Die Bevollmächtigten der Brau-Commune.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der Niedermühle zu Döberle, Forst Heilmann, beabsichtiget bei seinem aus zwei Mahlgängen bestehenden Mühlengewerke, eine sachgemäße Veränderung dahin vorzunehmen, daß dabei noch ein Spitzgang und Reinigungsmaschine zum Einstreichen angelegt, und in Betrieb gesetzt wird, ohne daß eine Veränderung am Fachbaum oder an der Wasserspannung vorgenommen werden soll.

In Folge des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier anmelden mögen.

Oels, den 7. Dezember 1843.

Königl. Landrath
v. Prittwitz.

Bauholz-Verkauf.

In der Oberförsterei Scheidelwitz werden zum meistbietenden Verkauf der trockenen und theils auch aus dem gelagerten Windbruch ausgeschnittenen Fichten und Kiefern, Bau- und Nutzhölzer nachstehende Termine angesetzt und zwar:

A. Im Schutz-Bezirk Baruthe:
3 Stämme Rothbuchen, 100 Stämme Fichten, meist trocken, worunter aber Segelstangen befindlich;
¾ Klaftern eichen Nutz- und ½ Klafter fichten Nutzholz,
den 19. Jauuar 1844.

B. Im Schutz-Bezirk Neue Welt:
2 Stämme Kiefern und 44 Stämme Fichten, worunter einige Stämme Segelholz befindlich,
den 24. Januar 1844.

C. Im Schutzbezirk Leubusch:
11 Stück kieferne Klötzer,
137 Stämme fichten Bauholz, } trockene
6 Stück fichtene Reislatten, } Hölzer,
den 26. Januar 1844.

Die Zusammenkunft ist jedesmal in der betreffenden Försterwohnung und beginnt der Verkauf Vormittag 9 Uhr und müssen die erkauften Bauhölzer im Termine sofort an den anwesenden Forst-Kassen-Beamten bezahlt werden.

Scheidelwitz, den 31. Dezember 1843.

Der königl. Oberförster v. Motz.

Auktion.

Am 11ten d. Mts., Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, soll in Nr. 7, Karlsstr., das Kaufmann Böttgersche Waaren-Lager, bestehend in weißen Kattunen, Futterleinwand, Kittai's, kattunem Tüchern und demnächst div. Handlungs-Utensilien, als: Repositorien, Ladentafeln, Pulten &c. öffentlich versteigert werden. Breslau, den 5. Januar 1844.

Mannig, Auktions-Kommissar.

---

15 Thlr. Belohnung

demjenigen, — bei Verschweigung seines Namens — welcher mir mit Zuverlässigkeit den Aufenthalt der verwittweten Landgerichts-Sekretär **Elisabeth Meyerhöfer** angiebt.

Breslau, den 8. Januar 1844.

Woitschinsky, Friedr.-Wilhelmsstr. 73.

Ein neuer **Handwagen** zu verkaufen
Neumarkt Nr. 37.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Extrazüge von Breslau nach Canth und zurück gehen jeden Sonntag und Mittwoch.

Abfahrt von Breslau Nachmittags 2 Uhr; — von Canth Abends 5½ Uhr.

Personen-Beförderung nach Cattern.

Jeden Sonntag, Montag und Donnerstag, Nachmittags 2 Uhr, werden Personen nach Cattern und 6 Uhr Abends von dort hierher mit unseren Dampfwagenzügen befördert. Fahrpreise laut Tarif.

Der Verkauf der Fahrbillets in Cattern geschieht fortan in der daselbst errichteten Restauration. Breslau, den 30. Dezember 1843.

Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Die im Weihnachtstermin 1843 fällig gewordenen Zinsen, sowohl der 4 als auch der 3½ procentigen Großherzoglich **Posenschen Pfandbriefe,** werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Specificationen vom 1. bis 16. Februar d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Berlin, durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (**wo auch vom 20. d. M. ab die Schemata zu den Coupons-Specificationen unentgeltlich zu haben sind**) und in Breslau durch den Herrn Kommerzien-Rath **J. F. Kraker** ausgezahlt. Nach dem 16. Februar wird die Zinsenzahlung geschlossen und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Johannis-Termin 1844 gezahlt werden. Berlin, den 10. Januar 1844.

Robert,
Königl. Geheimer Kommerzien-Rath, Behrenstraße Nr. 45.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß vom 22. d. M. ab die Schemata zu den Coupons-Specifikationen in meinem Comtoir unentgeldlich zu haben sind und daß die Zahlung der Großherzogl. Posenschen Pfandbriefs-Zinsen gegen Einlieferung der fälligen Coupons vom 1. bis 16. Februar d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei mir stattfinden wird.

Breslau, den 10. Januar 1844.

Joh. Ferd. Kraker, Paradeplatz Nr. 5.

Neue werthvolle Musikalien.

So eben wieder angekommen bei **F. E. C. Leuckart** in Breslau, Kupferschmiedestrasse Nr. 13, Ecke der Schuhbrücke:

Ernst, H. W., Le Carneval de Venise, pour le Violon principal avec accompagnement de quatuor et de Contre-Basse ou de Piano. Op. 18. 1 Rtlr. 15 Sgr.

— — arrangé pour le Piano seul par F. L. Schubert. 25 Sgr.

Taubert, W., Klänge aus der Kinderwelt, 12 Lieder von Hoffmann von Fallersleben etc. mit Begleit. des Pfte. Op. 58. 25 Sgr.

— — **Gruss an Schlesien,** 5 Lieder in schlesischer Mundart von Hoffmann, Viol u. Geisheim, für eine Singstimme mit Begleituug des Pfte. Op. 59. 15 Sgr.

Moscheles, Ign., Tägliche Studien über die harmonisirten Scalen zur Uebung in den verschiedensten Rhytmen, ein Cyclus von 59 vierhändigen Characterstücken in allen Dur- u. Moll-Tonarten, mit vollständigem Fingersatz. Op. 107. 2 Hefte à 2 Rtlr.

Richter, Ernst, Fünfzig Kinderlieder von Hoffmann v. Fallersleben mit Clavierbegleitung. 15 Sgr.

Einem geehrten Publikum empfehlen wir unser neuerrichtetes

Musikalien-Leih-Institut

zur geneigten Benutzung, und theilen die Bedingungen zum Beitritt, wie folgt, mit.

Die Tendenz desselben ist, dem Abonnenten die Gelegenheit zu verschaffen, die Erscheinungen in der musikalischen Literatur kennen zu lernen, und nach vorhergegangener Prüfung dasjenige als Eigenthum zu behalten, was ihm hierzu geeignet erschien, und bedarf es zur Berechtigung eines 12, 6 oder 3 monatlichen Abonnements nur eines Musikalien-Baar-Kaufes von 12, 6 oder 3 Rtlr., und hat dafür der Abonnent **die Benutzung des Leih-Instituts unentgeltlich.**

Für solche Musikfreunde, die sich mit dem gewöhnlichen Leihen von Musikalien begnügen und eigene Anschaffung derselben nicht beabsichtigen, haben wir **ein zweites Abonnement** errichtet, und zwar für 3 Monate 1½ Rthlr. Die Quantität der zu leihenden Noten richtet sich nach der längeren oder kürzeren Zeit des Abonnements. Uns aller Anpreisung desselben enthaltend, bemerken wir noch, dass es unser eifrigstes Bestreben ist und stets sein wird, die Zufriedenheit unserer resp. Abonnenten zu erwerben und zu erhalten.

Ed. Bote u. G. Bock in Breslau,
Schweidnitzerstrasse Nr. 8.

Bockverkauf in Harpersdorf.

Das Dominium Harpersdorf bei Goldberg bietet eine Parthie der edelsten und reichwolligsten zweijährigen Sprung-Stähre, von Roth-Schönberger Original-Stamm, zu mäßigen Preisen zur Auswahl an.

Der Besitzer garantirt, daß die Heerde von erblichen Krankheiten und namentlich von der Traberkrankheit völlig frei ist.

Frisch geschossene starke Hasen

verkaufe ich gut gespickt das Stück zu **11** Sgr.

Lorenz,
Wildhändler, Fischmarkt Nr. **2**, im Keller.

1600 Rthl. werden zum Termin Ostern auf ein massives Haus gesucht: Altbüsserstraße Nr. 6, zwei Stiegen.

Einige Flügel-Instrumente sind zu vermiethen Kupferschmiedestraße Nro. 25, im Hofe, rechts 3 Treppen.

Von einem zahlungsfähigen stillen Miether wird zu Termin Ostern c. eine Wohnung im Mittelpunkte der Stadt, von 3 Zimmern, Küche und Zubehör gesucht. Adressen werden vom Herrn Tuchkaufmann Fäustel, Elisabethstraße Nr. 15, entgegengenommen.

Eine Wohnung von zwei Stuben, eine Stiege hoch vorn heraus, für unverheirathete Herren ist sogleich zu vermiethen am Neumarkt Nr. 20.

Mahagoni- und Kirschbaum-Flügel stehen zum billigen Verkauf: Altbüßerstr. Nr. 52.

Neue Restauration.

Meine schon bestehende neue **Restauration** habe ich nunmehr aus dem Souterrain in das **Parterre** verlegt, wo mehrere Zimmer dazu eingerichtet sind und sich ein **neues Billard** befindet. Da ich nun mein Etablissement zur gütigen Beachtung empfehle, bemerke ich nur noch, daß bei mir stets, außer verschiedenen Getränken, auch **kalte und warme Speisen** bereit gehalten werden, und bitte um geneigten Zuspruch.

Käser, Restaurateur,
Neue-Taschenstraße.

Ein gut eingerichtetes Malzhaus ist zu vermiethen. Nachricht wird ertheilt Nr. 1 an der grünen Baumbrücke, erste Etage.

Stadt- u. Universitäts-Buchdruckerei, Lithographie, Schriftgiesserei, Stereotypie und **Buchhandlung** in **Breslau,** Herrenstrasse Nr. 20.



Buch-, Musikalien-, und Kunsthandlung und Leihbibliothek in **Oppeln,** Ring Nr. 10.

Bei uns ist so eben erschienen und in allen Buchhandluogen zu erhalten, in **Breslau** vorräthig bei **Graß, Barth** und **Comp.**, Herren-Straße Nr. 20, und in **Oppeln** durch dieselben Ring Nr. 10:

Die deutsche Geschichte
für Schule und Haus
von **Friedrich Kohlrausch.**

Zwölfte verbesserte und stark vermehrte Auflage.

In drei Abtheilungen.

Vollständig in sieben Heften à $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Erstes Heft. Bogen 1—8.

Diese abermalige neue Auflage eines der besten Werke über unsere vaterländische Geschichte erscheint zur Erleichterung der Anschaffung in **sieben** Heften von gleichem Umfang und Preis wie das Obige. Monatlich erscheint ein Heft und wird daher das ganze Werk zu Ostern 1844 zum Preise von $1\frac{3}{4}$ Rtlr. Courant vollständig in den Händen der Subscribenten sein.

Subscribentensammler erhalten auf zwölf Exemplare **ein Freiexemplar.**

Leipzig, 1. Oktober 1843. **Friedlein u. Hirsch.**

Bei Eduard Köhler in Pasewalk ist erschienen und in allen Buchhandlungen (in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth** und **Comp.**) zu haben:

Moll, Carl Bernhard, Pastor zu Löckenitz ꝛc. Die gegenwärtige Noth der evangelischen Kirche Preußens, deren Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhülfe beleuchtet. gr. 8. Brosch. Preis 1 Rtlr. 10 Sgr.

— — Beitrag zur Entwickelung der Zeitvorstellung über Union, unirte Kirche, deren Kennzeichen, Prinzip und Lehrbegriff, so wie über Umfang und Geltung der symbolischen Schriften, als Antwort auf das Sendschreiben des Herrn Pastor Nagel zu Trieglaff. gr. 8. Geh. Preis 5 Sgr.

Choralmelodien, die gangbarsten, einstimmig, nach Kühnau. Zum Gebrauch für Kirchen und Schulen. gr. 8. Geh. Preis 1 Sgr.

Bei Joh. Hartknoch in Leipzig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Breslau** und **Oppeln** vorräthig bei **Graß, Barth u. Comp.**:

Sendschreiben
eines schlesischen Convertiten an die protestantische Gemeinde zu Markt-Bohrau,
veranlaßt durch eine Predigt ihres Pastors Handel.
5 Sgr.

Bei Franz Nöldeke in Karlsruhe ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth** und **Comp.**:

Handbuch
zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische
von **Aug. Leber,**
Professor am Lyceum zu Karlsruhe.
Erste Abtheilung. gr. 8. geh. 21 Sgr.

Dieses Handbuch zeichnet sich durch einen eben so anziehenden als reichhaltigen, aus den verschiedenen Zweigen der Literatur geschöpften Inhalt vor andern Büchern ähnlicher Art aus. Der Stoff ist nach Fächern geordnet und ganz geeignet, Geist und Herz der Schüler zu bilden und ihnen das Studium der französischen Sprache angenehm zu machen. Es kann daher nicht blos den Gymnasien und höhern Bürgerschulen, sondern auch vorzüglich den Bildungsanstalten der weiblichen Jugend mit vollem Recht empfohlen werden.

Gasthofs-Verkauf!
In einer der größeren Städte Schlesiens, in einer reichen lebhaften Gegend, an der Ausmündung eines noch zu erbauenden Bahnhofes, ist ein Gasthof erster Klasse nebst Weinhandlung und dazu gehörigem Inventarium, wegen eingetretener Familien-Verhältnisse, für die Kaufsumme von **8500 Rthl.** bei einer Anzahlung von **2 bis 3000 Rthl.** sofort zu übernehmen. Die Gebäulichkeiten sind fast noch neu, daher im besten Bauzustande.

Näheres bei **J. E. Müller,** Kupferschiedestraße Nr. 7.

Zur Beachtung.
Ein **Gasthaus** oder Kretscham wird zu pachten gesucht; von Wem? sagt auf portofreie Briefe:
der Privat-Sekretair **R. Schildt.**
Falkenberg in O/S., den 1. Jan. 1844.

Das ¼ Loos 15034b. der ersten Klasse 89ster Lotterie ist dem Spieler abhanden gekommen, welches zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht wird.
J. Naumann,
Königl. Lotterie-Einnehmer in Landshut.

Französische Prunellen,
das Pfd. 10 Sgr.,
Käse, auf Limburger Art,
das Stück 8 Sgr.,
offerirt: **C. F. Wielisch,** Ohauerstr.

Stallungen zu zwei, vier und acht Pferden sind von Ostern ab zu vermiethen am Neumarkt Nr. 20.

Frisches Rothwild,
von Rücken und Keile das Pfd. $2\frac{1}{2}$ Sgr., Kochfleisch $1\frac{1}{2}$ Sgr., empfiehlt:
C. Buhl, Wildhändler,
Ring- (Kränzelm.-) Ecke, im 1sten Keller links.

Stähre-Verkauf.
Bei dem Dom. Dürrjentsch, eine Meile von Breslau, beginnt der Stähr-Verkauf den 16. Jan. Feinheit und Wollreichthum wird zufriedenstellend gefunden werden; für jede Erbkrankheit leiste ich Bürgschaft. v. Lieres.

Frisch geschossene Hasen,
gut gespickt, das Stück zu 12 Sgr., empfiehlt der Wildhändler **Beyer,**
Kupferschmiedestraße Nr. 16 im Keller.

Zugochsen-Verkauf.
11 Stück übercomplette Zugochsen sind auf dem herrschaftlichen Hofe in Falkenhayn bei Neumarkt zu verkaufen.

Seifensiederei-Verkauf.
Durch den Tod meines Mannes, des Seifensieders Hantsche, bin ich veranlaßt, die auf der Schweidnitzerstraße hierselbst belegene und in gutem Bauzustande sich befindende Seifensiederei zu verkaufen.
Verw. Hantsche in Striegau.

Auswärtigen Eltern, welche ihre Söhne diese Ostern auf hiesige Schule geben wollen, weiset eine höchst anständige Familie nach, die solche gegen sehr billige Pension aufnehmen würde, **E. Berger,** Ohlauerstr. Nr. 77.

Da ich gesonnen bin, mein Verkaufs-Gewölbe auch mit Sommerwaaren einzurichten, so bin ich genöthigt, wegen Mangel an Platz, Flanells, $2\frac{1}{2}$ Ellen breit, wollene Jacken und Beinkleider, in Wolle und Baumwolle, Pferdedecken zu auffallend billigen Preisen zu verkaufen: Schweidnitzer Straße Nr. 19, an der Minoritenkirche.

Politur-Spiritus 90 %,
das Pr. Quart à $5\frac{1}{2}$ Sgr.,
Brenn-Spiritus 80 %,
das Pr. Quart à $4\frac{1}{2}$ Sgr.,
Eimerweise billiger: Oderstraße Nr. 14.

Offene Posten für einen Polizei-Sekretair, einen Amtmann, einen Rentschreiber und einen unverheiratheten Hülfs-Revierjäger weiset nach **E. Berger,** Ohlauerstr. Nr. 77.

500 Rtlr. à 5 pCt. Zinsen werden hinter **3000 Rtlr.** auf ein im besten Baustande, in der Nähe bei Breslau gelegenes Freigut, dessen gerichtlicher Taxwerth **7123 Rtlr.** ist, gesucht. Auskunft ertheilt **E. Berger,** Ohlauerstr. Nr. 77.

Ein **Stadtvorwerk,** einige Meilen von Breslau, das vermöge seiner guten Beschaffenheit und Lage viele Annehmlichkeiten und einen soliden Ertrag bietet, in allen Beziehungen sich in gutem Zustande befindet, ist mir zum baldigen Verkauf übertragen worden.
G. Henne, Neumarkt Nr. 28.

Ein Handlungs-Lokal,
bestehend aus Comtoir, Remisen, Kellern und Hofgelaß, und
Eine Wohnung
von 8 Zimmern mit angemessenem Wirthschaftsgelaß ist zu vermiethen: Carlsstr. 41.

Wohnungen
für Termino Ostern oder auch bald beziehbar, mit auch ohne Stallung und Wagenremise, sind noch zu vermiethen Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 8.

Zu vermiethen
und Termino Ostern d. J. zu beziehen ist Blücherplatz Nr. 6
1) eine Wohnung in der dritten Etage von 2 Stuben, 1 Entree, Küche und Kammer.
Termino Johanni d. J. zu beziehen
2) die erste Etage, bestehend aus 6 Stuben, 3 Alkoven, 1 Entree, Küche nebst Boden und Keller;
3) ein Gewölbe nebst Kabinet, einer Brennküche, drei Kellerräumen, zu einem Destillationsgeschäft sich eignend.

Das Nähere hierüber Neueweltgasse Nr. 16 im zweiten Stock zwischen 1 und 2 Uhr.

Zu vermiethen
ist Bischofsstraße Nr. 3 der zweite Stock, bestehend in 5 Piecen nebst nöthigem Beigelaß, und Ostern c. zu beziehen.

Zu vermiethen.
Am Ringe Nr. 15 ist eine gewölbte große Remise, welche bisher immer zum Wollelagern benutzt worden, von Termin Ostern ab anderweitig zu vermiethen. Das Nähere bei
Moritz Wentzel.

Neue Gasse Nr. 8 ist ein herrschaftlich schön meublirtes Quartier, nebst einem Flügel als Absteige-Logis, oder monatlich zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Das Nähere bei der Hauseigenthümerin.

Einige grössere und mittlere Wohnungen, erste und zweite Etage, sind Wallstrasse Nr. 14 zu vermiethen und Ostern c. zu beziehen.

Albrechtsstr. Nr. 38 ist der erste Stock von 6 Piecen und allem nöthigen Zubehör, neu eingerichtet, zu Ostern oder auch von jetzt ab zu vermiethen. Näheres Altbüsserstr. 14, 2 Stiegen.

Gesucht wird zu Ostern oder Johanni auf dem Ringe oder einer lebhaften Straße ein **Parterre-Geschäfts-Lokal.** Näheres bei **E. Berger,** Ohlauerstr. Nr. 77.

Angekommene Fremde.
Den 8. Januar. Goldene Gans: HH. Gutsb. v. Wenzierski a. Gostin, v. Lipinski a. Jakobine, Bar. v. Saurma a. Ruppersdorf. Hr. Rittmeist. v. Mutius a. Albrechtsdorf. HH. Rent. Wrigt a. Philadelphia, Poole a. Irland, Spence a. Leeds, Brausewetter a. Königsberg. Hr. Kaufm. Richter aus Warschau. Herr Oekonom Reiche aus Lissa. — Weiße Adler: Herr Ingenieur von Karsnicki aus Berlin kommend. Herr Landrath v. Motz a. Rawicz. Hr. Land.-Aelt. v. Gilgenheimb aus Endersdorf. Herr Baron von Saurma a. Oyas. Hr. Pfarrer Kadron aus Oppeln. Hr. Gtsb. Willert a. Giesdorf. Hr. Kaufm. Toche a. London. Hr. Oekon. Schubert a. Glogau. — Hotel de Silesie: Hr. Dir. d. Kred.-Instit. Heinrich a. Schweidnitz. Hr. Lieut. v. Cranach a. Münster. Hr. Gtspächt. Kirschstein a. Orpiszewo. Hr. Kaufm. Hoffrichter a. Glogau. Hr. Landrath Sack a. Rosenberg. — Drei Berge: Hr. Gtsb. v. Fehrentheil a. Michelsdorf. HH. Kaufl. Krause a. Berlin, Stelling a. Chemnitz. — Goldene Schwert: Hr. Gtsb. Werner a. Flemsdorf. Hr. Forst-Insp. Haim a. Berlin. Hr. Oekon. Waber a. Kempen. — Blaue Hirsch: Hr. Hauptm. Flögel a. Waldenburg. Hr. Gutsb. Neumann a. Bunzelwitz. Hr. Gutspächter v. Wolicki aus Gr.-Herz. Posen. — Deutsche Haus: Hr. Apothek. Pfitzner a. Posen. — Zwei goldene Löwen: HH. Kaufl. Bielczowski a. Oels, Orgler aus Peiskretscham. Frau Lieutenant von Schück aus Neisse. — Hotel de Saxe: Hr. Oberförst. Schmidt a. Karlsruhe. — Rautenkranz: Hr. Gutsb. v. Schweinichen a. Wasserjentsch. — Goldene Löwe: Hr. Referend. Müller a. Schweidnitz. Weiße Roß: HH. Kaufl. Guttmann aus Wartenberg, Pniower a. Oppeln. HH. Gtsb. Bierholdt a. Kl.-Wangern, Böhme a. Kunern. Hr. Insp. Böhme a. Kl.-Kreidel. — Gelbe Löwe: Hr. Gutsb. Schön a. Kl.-Totschen.

Privat-Logis. Kupferschmiedestr. 14: Hr. Land.-Aelt. v. Busse a. Militsch. — Reuschestr. 54: Fr. Dr. Schlesinger a. Stettin.

Wechsel- & Geld-Cours.
Breslau, den 9. Januar 1844.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld
Amsterdam in Cour.	2 Mon.	—	$140\frac{1}{2}$
Hamburg in Banco	à Vista	—	$150\frac{1}{6}$
Dito	2 Mon.	—	$149\frac{5}{12}$
London für 1 Pf. St.	3 Mon.	—	$6.24\frac{1}{4}$
Leipzig in Pr. Cour.	à Vista	—	—
Dito	Messe	—	—
Augsburg	2 Mon.	—	—
Wien	2 Mon.	—	$104\frac{1}{6}$
Berlin	à Vista	$100\frac{1}{6}$	—
Dito	2 Mon.	—	$99\frac{1}{5}$
Geld-Course.			
Holländ. Rand-Ducaten		—	—
Kaiserl. Ducaten		96	—
Friedrichsd'or		—	$113\frac{1}{3}$
Louisd'or		—	$111\frac{1}{3}$
Polnisch Courant		—	—
Polnissh Papier-Geld		$96\frac{11}{12}$	—
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.		$105\frac{1}{3}$	—
Effecten-Course.	Zinsfuss.		
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	103	—
Seehdl.-Pr.-Scheine à 50 R.	—	$90\frac{1}{3}$	—
Breslauer Stadt-Obligat.	$3\frac{1}{2}$	101	—
Dito Gerechtigkeits- dito	$4\frac{1}{2}$	96	—
Grossherz. Pos. Pfandbr.	4	$106\frac{1}{4}$	—
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	—	$100\frac{1}{3}$
Schles. Pfandbr. v. 1000 R.	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{5}{12}$	—
dito dito 500 R.	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{5}{12}$	—
dito Litt. B. dito 1000 R.	4	$106\frac{1}{12}$	—
dito dito 500 R.	4	$106\frac{1}{12}$	—
dito dito	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{2}$	—
Eisenbahn-Actien O/S.	4	$115\frac{3}{4}$	—
dito dito Prioritäts	4	$104\frac{1}{3}$	—
dito dito Litt. B.	4	—	$109\frac{5}{6}$
Freiburger Eisenbahn-Act.	4	—	$116\frac{3}{4}$
Märkisch Nieder-Schles. Eisenbahn-Actien	4	—	—
Disconto		$4\frac{1}{2}$	—

Universitäts-Sternwarte.

8. Jan. 1844.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27″ 4,64	+ 1, 7	— 3 6	0 5	N 29°	überwölkt
Morgens 9 Uhr.	5 94	+ 1, 2	— 4 2	0 7	N 27°	"
Mittags 12 Uhr.	6,60	+ 1, 3	— 4 0	0 8	N 37°	"
Nachmitt. 3 Uhr.	7,44	+ 0, 8	— 4 6	0 4	NNO 25°	"
Abends 9 Uhr.	9,84	+ 0, 0	— 7, 0	0, 4	NNO 37°	heiter

Temperatur: Minimum — 7, 0 Maximum — 3, 4 Oder 0, 0

Der vierteljährliche Abonnements-Preis für die Breslauer Zeitung in Verbindung mit ihrem Beiblatte „Die Schlesische Chronik," ist am hiesigen Orte 1 Thlr. 20 Sgr.; für die Zeitung allein 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. Die Chronik allein kostet 20 Sgr. Auswärts kostet die Breslauer Zeitung in Verbindung mit der Schlesischen Chronik (inclusive Porto) 2 Thlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr.; die Zeitung allein 2 Thlr., die Chronik allein 20 Sgr.; so daß also den geehrten Interessenten für die Chronik kein Porto angerechnet wird.